



Deutscher Kanu-Verband

Deutsche Wettkampfbestimmungen (DWB2011) Kanu-Slalom

beschlossen durch den DKV-Verbandsausschuss
am 08.04.2011 in Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINER TEIL.....	5
1.1 Grundsatz.....	5
1.2 Dopingverbot.....	5
1.3 Medienrechte und Werbung.....	5
1.4 Teilnahmebedingungen.....	6
1.5 Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise).....	8
2 WETTKAMPFREGELN.....	10
2.1 Grundsatz.....	10
2.2 Begriffsbestimmungen.....	10
2.3 Wettkämpfe.....	11
2.4 Teilnahmeregelungen.....	12
2.5 Klasseneinteilung.....	13
2.6 Boote, Paddel, Zubehör.....	15
2.7 Läufe.....	16
2.8 Offizielle und ihre Aufgaben.....	16
2.9 Meldung zu Veranstaltungen.....	22
2.10 Mannschaftsführer.....	26
2.11 Mannschaftsführerbesprechung.....	26
2.12 Sicherheitsbestimmungen.....	27
2.13 Wettkampfstrecke.....	28
2.14 Start / Frühstart / Ziel / Zeitnahme.....	29
2.15 Befahrung der Tore.....	30
2.16 Bewertung und Strafpunkte.....	31
2.17 Freimachen der Strecke, Überholen.....	32
2.18 Verlust oder Bruch eines Paddels.....	32
2.19 Signalisierung der Torrichter.....	32
2.20 Ergebnisse.....	32
2.21 Rechtsmittel.....	34
2.22 Sanktionen.....	36
2.23 Abbruch einer Veranstaltung.....	37
3 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DKV-VERANSTALTUNGEN.....	38
3.1 Terminierung.....	38
3.2 Meldungen bei verspäteter Qualifikation.....	38
3.3 Bootsvermessung.....	38
3.4 Wettkampfstrecke.....	38
3.5 Zeitnahme.....	39

3.6Mannschaftsführerbesprechung.....	39
3.7Ergebnisbekanntgabe.....	39
3.8Kampfrichter.....	39
3.9Startabstand.....	40
4DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN.....	41
4.1Vergabeverfahren.....	41
4.2Alters- und Bootsklassen.....	41
4.3Mindestteilnahme.....	41
4.4Meldungen.....	41
4.5Jury und Hauptschiedsrichter.....	42
4.6Teilnahmeberechtigung.....	42
4.7Startfolge.....	43
4.8Ergebnisgleichheit.....	44
4.9Ermittlung der Platzierungen in den Einzelrennen.....	44
4.10Streckenumhängung und –vorfahrt.....	44
4.11Meisternadeln / Medaillen / Erinnerungsgaben.....	44
5WETTKAMPFSERIEN DEUTSCHLAND-CUP UND NACHWUCHS-CUP.....	46
5.1Ziele.....	46
5.2Boots- und Altersklassen.....	46
5.3Startberechtigung.....	46
5.4Startfolge in den Rennen zum Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup.....	47
5.5Ermittlung der Platzierung im Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup.....	47
5.6Antrag zur Eintragung in die Cup-Serien.....	47
5.7Führung des Deutschland-Cups/Nachwuchs-Cups.....	48
5.8Streichung aus dem Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup.....	48
5.9Gebühren.....	48
5.10Ehrung der Cup-Sieger.....	49
6MANNSCHAFTSPOKALWETTBEWERB (MPW).....	50
6.1Ziel.....	50
6.2Austragungsmodus.....	50
6.3Bootsklassen und Startberechtigung.....	50
6.4Meldungen und Gebühren.....	50
6.5Startfolge.....	51
6.6Ermittlung der Platzierung.....	51
6.7Erinnerungspokale.....	51
7QUALIFIKATIONSRENNEN FÜR DKV-NATIONALMANNSCHAFTEN.....	52
7.1Teilnahmeberechtigung.....	52
8GRUPPENMEISTERSCHAFTEN.....	53
8.1Ziele.....	53

8.2	Austragungsbereiche.....	53
8.3	Boots- und Altersklassen.....	53
8.4	Mindestbeteiligung.....	53
8.5	Streckenkommission und Abnahme der Strecken.....	54
8.6	Qualifikation zur Deutschen Schülermeisterschaft und zum Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup	54
8.7	Ergebnislisten.....	54
9	ALLGEMEINE WETTKÄMPFE.....	55
9.1	Ziele.....	55
9.2	Vorgaben des Landesverbandes.....	55
9.3	Kampfrichter.....	55
9.4	Wettkampfstrecke.....	55
9.5	Vereinfachtes Ausschreibungs- und Meldeverfahren.....	55
9.6	Läufe.....	55
9.7	Zusammenlegung von Alters- und Bootsklassen.....	55
9.8	Nicht erlaubt ist.....	56
10	SCHÜLERSPIELE.....	57
10.1	Altersklassen.....	57
10.2	Teilnahmeberechtigung und Bootsklassen.....	57
10.3	Wettkampfstrecke.....	57
11	MASTERSWETTBEWERBE („GERMAN MASTERS“.....	58
11.1	Vergabeverfahren.....	58
11.2	Alters- und Bootsklassen.....	58
11.3	„Masters-Nadeln“ / Medaillen / Erinnerungsgaben.....	58
12	ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN.....	59
13	WERBERICHTLINIEN.....	60
14	WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN.....	63
14.1	Dopingpräventionsbestimmungen.....	63
14.2	Werberichtlinien.....	63
14.3	Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	63
15	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	64
15.1	Allgemeines.....	64
16	ANHANG: UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN VEREINFACHTEN SPORTPASS.....	66
17	ANHANG: FORMULAR FÜR DEN DKV-SPORTPASS KANU-SLALOM.....	67

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Grundsatz

- 1.1.1 Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) regeln den Wettkampfbetrieb innerhalb des DKV. Sie basieren auf den internationalen Regeln der ICF und sind für den DKV, die Landes Kanu-Verbände, deren Gliederungen und Vereine sowie deren Mitglieder verbindlich.
- 1.1.2 Durch Meldung zu oder Teilnahme an einem Wettkampf wird diese WB anerkannt.
- 1.1.3 Die WB gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Punkt 1) und einen technischen Teil Punkt 2 - 5). Die WB ist nach Olympischen Sommerspielen im allgemeinen Teil durch den Deutschen Kanutag änderbar. In den Punkten Wettkampfregeln und Sonderregeln kann alle 2 Jahre durch Beschlussfassung des DKV-Verbandsausschusses eine Änderung erfolgen. Änderungen der Meisterschaftsdisziplinen und von Disziplinen der Masters-Wettbewerbe bleiben der Beschlussfassung des Verbandsausschusses vorbehalten. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.4 Wird die ICF - Wettkampfbestimmung zum 1. Januar eines Jahres geändert, so können diese Änderungen vom gleichen Zeitpunkt an auch für die DWB Kanu-Slalom berücksichtigt werden. Den Beschluss hierüber trifft das DKV-Präsidium auf Antrag des Ressortleiters. Die Änderungen sind in geeigneter Weise anzuzeigen.
- 1.1.5 Zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen über Ziffern dieser WB können Auslegungsrichtlinien (ALR) erlassen werden. Sie dürfen dem Sinn der Ziffer nicht widersprechen. Die ALR werden vom Ressortleiter erstellt, geändert und ergänzt. Sie bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss (VA) des DKV e.V.. Auslegungsrichtlinien werden vom Ressortleiter in geeigneter Weise in der Regel vor Beginn der Wettkampfsaison öffentlich gemacht.

1.2 Dopingverbot

- 1.2.1 Die DKV-Anti-Dopingbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.
- 1.2.2 Die Durchführung von Dopingkontrollen kann grundsätzlich bei jedem Wettkampf und den dafür entsprechend der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen vorgesehenen Altersklassen durchgeführt werden.

1.3 Medienrechte und Werbung

- 1.3.1 Die DKV-Werberichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen.

1.3.2 Bei allen Wettkampfveranstaltungen ist ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband zuständig für die Vergabe und Verwertung der Rechte in den öffentlichen und privaten Fernsehmedien, sowie für die Regelung der Werbung. Der Bundesverband kann auf die Geltendmachung dieser Rechte ggf. verzichten. Örtliche Ausrichter haben Verträge übergeordneter Verbände zu beachten, soweit diese rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

1.4 Teilnahmebedingungen

1.4.1 Startberechtigung

An allen ausgeschriebenen Wettkämpfen sind, vorbehaltlich besonderer Teilnahmebedingungen (z.B. Deutsche Meisterschaften), grundsätzlich alle Mitglieder der Vereine und Einzelmitglieder, die einem Landes-Kanu-Verband oder einem anderen ICF-Verband angehören, startberechtigt.

1.4.2 Teilnahme außer Konkurrenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen außer Konkurrenz ist grundsätzlich nicht gestattet.

1.4.3 Sportpass

Jeder Wettkämpfer muss im Besitz eines für die auszuübende Wettkampfsportart gültigen DKV-Sportpasses sein. Soweit in den einzelnen Ressorts zentrale elektronische Registrierungssysteme eingeführt worden sind, ersetzt diese Registrierung in einem solchen System den DKV-Sportpass. Der Sportpass bzw. die Registrierungsunterlagen müssen eine persönlich unterzeichnete Anerkennung der DKV-Anti-Doping-Bestimmungen, der Datenschutzhinweise sowie die Erklärung zur Sporttauglichkeit (Nachweis über die jährliche sportärztliche Untersuchung) und Schwimmfähigkeit enthalten. Eigentümer des Sportpasses bzw. der Registrierungserklärung ist der Deutsche Kanu-Verband.

1.4.4 Vereins-/Verbandswechsel

1.4.4.1 Jeder Wettkämpfer darf im Laufe eines Kalenderjahres in einer DKV-Wettkampfsportart nur für einen Verein starten. Maßgeblich ist der erste Start im Kalenderjahr.

Für Minderjährige ist eine Abweichung von dieser Regel in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn diese im technischen Teil der WB für die jeweilige Disziplin geregelt ist.

Bei einem inländischen Vereinswechsel ist der Wettkämpfer im neuen Kalenderjahr für den im DKV-Sportpass bzw. im Registrierungssystem eingetragenen Verein startberechtigt.

1.4.4.2 Jedes Einzelmitglied eines LKV darf in einem Kalenderjahr nur für einen LKV starten. Dies gilt auch dann, wenn er sich nach dem ersten Start einem Verein anschließen sollte. Dieser Verband muss vor dem ersten Start in jedem Kalenderjahr im Sportpass bzw. im Registrierungssystem vermerkt sein.

1.4.4.3 Bei einem Start für einen ausländischen Verein oder Verband erlischt das bisherige Startrecht für das laufende Kalenderjahr. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 1.3. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden.

1.4.4.4 Für ausländische Sportler gelten in diesem Punkt die Regelungen von Teil 1.4.5.

1.4.5 Start von Ausländern

- a) Alle Ausländer, die Mitglied in einem deutschen Verein werden, können ab Eintrittsdatum national starten, sofern nicht Restriktionen von anderen Föderationen oder ausländischen Vereinen vorliegen und sie in dem betreffenden Jahr noch nicht für einen anderen ausländischen Verein gestartet sind. Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache zu bestätigen.
- b) Startberechtigt bei Deutschen Meisterschaften bzw. dazuzählenden Qualifikationsrennen sind Ausländer, sofern sie am 01.02. des Kalenderjahres im Besitz eines gültigen Wettkampfsportpasses sind und bis zum 01.03. des Kalenderjahres dem DKV-Ressortleiter schriftlich gemeldet wurden. Ab Zeitpunkt 01.01. eines Kalenderjahres darf der betreffende Ausländer nicht mehr für einen ausländischen Verein oder eine ausländische Nationalmannschaft starten.

Letzteres ist durch den ausländischen Verband in deutscher oder englischer Sprache mit der Startmeldung schriftlich zu bestätigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres durch das Präsidium erteilt werden. Für die Erteilung der Startgenehmigung wird eine Gebühr erhoben, die vom Verbandsausschuss festgelegt wird.

- c) International für Deutschland startberechtigt sind Ausländer, die mindestens seit 24 Monaten im Besitz eines gültigen DKV-Wettkampfsportpasses sind, in dieser Zeit nicht für einen ausländischen Verein/Verband gestartet sind und sofern internationale Bestimmungen einem Start nicht entgegen stehen.

1.4.6 Altersklasseneinteilung

Schüler C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden. Es gelten die Sonderbestimmungen für Schülerspiele.

Wettkämpfe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

Schüler A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.

Jugend: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.

Junioren: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.

Leistungsklasse: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.

Senioren A: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.

Senioren B: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.

- Senioren C: Sportler/Innen, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.
- Senioren D: Sportler/Innen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

1.5 Wettkampfveranstaltungen (Allgemeine Verfahrenshinweise)

1.5.1 Wettkampfgenehmigungen

Alle Wettkämpfe unterliegen der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Stellen.

Die Wettkampfgenehmigungen werden erteilt für:

- internationale Wettkämpfe vom DKV-Sportdirektor
- Deutsche Meisterschaften und dazu zählende Qualifikationswettkämpfe vom DKV-Ressortleiter
- alle sonstigen Wettkämpfe vom zuständigen LKV-Fachwart

Vereinsinterne Wettkämpfe sind genehmigungsfrei.

1.5.2 Bewerbung um Ausrichtung

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von internationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01.07. des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Sportdirektor über den DKV-Ressortleiter zuzusenden. Für Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Weltcup-Veranstaltungen sind die längerfristigen Vorgaben der internationalen Verbände zu beachten.

Die Bewerbungen um die Ausrichtung von nationalen Wettkampfveranstaltungen sind bis zum 01. Oktober des Vorjahres der Veranstaltung dem DKV-Ressortleiter über den LKV-Fachwart zuzusenden, damit die notwendige Terminkoordination auf der Ressorttagung erfolgen kann.

1.5.3 Presse- / Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausrichter von Wettkampfveranstaltungen hat die nötigen personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Medienvertretern angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten.

1.5.4 Gebühren

1.5.4.1 Im Rahmen der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen werden nachfolgende Gebühren unterschieden:

- Startgebühren
- Protestgebühren
- Beschwerdegebühren
- Bootskontrollgebühren
- Bearbeitungsgebühren

1.5.4.2 Die Höhe der Obergrenze aller Gebühren wird auf Vorschlag des Ressortleiters vom DKV- Verbandsausschuss festgelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

1.5.5 Siegerehrungen und Siegerauszeichnungen/Preise

Die Siegerehrung ist Teil des Wettkampfes. Sie ist der Bedeutung des jeweiligen Wettkampfes entsprechend würdig zu gestalten.

Die zu Ehrenden müssen in einheitlicher Club- oder Sportkleidung (Trainingsanzug oder Sporthose und Trikot) die Ehrenden in angemessener Kleidung an der Siegerehrung teilnehmen.

Bei der Ehrung sind die Namen der beteiligten Vereine bekannt zu geben. Nach der Ehrung der drei Erstplatzierten sind weitere Endlaufplatzierungen bekannt zu geben.

Bei Meisterschaften sind die Sportler aus den drei erstplatzierten Booten verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

Für jeden Wettkampf muss der Veranstalter/Ausrichter Siegerauszeichnungen geben, bei Meisterschaftsrennen für die ersten drei Plätze.

Es können zusätzliche folgende Preise gegeben werden:

- Ehrenpreise
- Gedächtnispreise
- Geld- / Sachpreise

2 WETTKAMPFREGLN

2.1 Grundsatz

2.1.1 Der Kanu-Slalom ist ein Wettkampf, in dem eine durch Tore vorgeschriebene Strecke auf bewegtem, schnell fließendem Wasser in kürzester Zeit fehlerfrei zu durchfahren ist.

2.1.2 Damit Wettkämpfer an Kanu-Slalom-Wettkämpfen innerhalb des DKV (auch mit internationaler Beteiligung) unter gleichen Bedingungen starten, sind diese nationalen Wettkampfbestimmungen (DWB-SL) Grundlage für die Durchführung von Wettkämpfen im Bereich des DKV.

2.1.3 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die Grundsätze des Amateursports entsprechend der ICF-Statuten sowie die Anti-Dopingbestimmungen des DKV einzuhalten.

2.1.4 Jeder Wettkämpfer startet auf eigene Gefahr. Weder der Ausrichter noch der Veranstalter können für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Fremde Hilfe

2.2.1.1 Als fremde Hilfe bei Wettkämpfen gilt

- jegliche Hilfeleistung Dritter gegenüber einem Boot oder Wettkämpfer, auch nach Kenterung,
- jegliche akustische Unterstützung des Wettkämpfers mit technischen Mitteln,
- das Zureichen, Zuschieben oder Zuwerfen eines Ersatzpaddels oder des verloren gegangenen eigenen Paddels an den Wettkämpfer;
- das Führen, Schieben oder Bewegen des Bootes durch jemanden, außer dem Wettkämpfer selbst;
- die Erteilung von fahrtechnischen Anweisungen an den Wettkämpfer mit elektro-akustischen Geräten oder Funk (z.B. einer Sprechfunkverbindung zwischen dem Wettkämpfer und einer anderen Person).

2.2.1.2 Hilfe, die sich Mitglieder einer im Wettkampf befindlichen Mannschaft untereinander leisten, gilt nicht als fremde Hilfe.

2.2.2 Kieloben

2.2.2.1 „Kieloben“ im Sinne der DWB-SL bedeutet, dass sich der Kopf eines Wettkämpfers vollständig unter Wasser befindet.

2.2.3 Kenterung

2.2.3.1 Als Kenterung gilt, wenn der Wettkämpfer (im CII wenigstens einer der Wettkämpfer) das Boot ganz verlassen hat. Eine Mannschaft gilt als gekentert, wenn mindestens ein Boot gekentert ist.

- 2.2.3.2 Nach einer Kenterung ist das absichtliche Befahren nachfolgender Tore nicht gestattet und kann bei Zuwiderhandlung zum Ausschluss führen.

2.3 Wettkämpfe

2.3.1 Internationale Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe der Ebenen 1 - 4. Sie müssen im internationalen Terminkalender aufgeführt sein.

2.3.2 Nationale Wettkämpfe

- Wettkämpfe, die vom Deutschen Kanu-Verband veranstaltet werden (DKV-Veranstaltungen):
 - Deutsche Meisterschaften (DM)
 - Rennen zum Deutschland-Cup, Nachwuchscup und Rennen zum Mannschaftspokal
 - Qualifikationsrennen für DKV-Nationalmannschaften
 - German Masters
- Gruppenmeisterschaften (GM)
- allgemeine Wettkämpfe

Werden die DWB-SL nicht eingehalten, so muss der Hauptschiedsrichter (HS) eine DKV-Veranstaltung oder eine Gruppenmeisterschaft zum allgemeinen Wettkampf zurückstufen. Eine derartige Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem DKV-Ressortleiter sowie dem DKV-Referenten für Kampfrichterwesen zuzuleiten.

Der DKV-Ressortleiter und der DKV-Referent für Kampfrichterwesen sind befugt, auch nachträglich eine DKV-Veranstaltung oder eine Gruppenmeisterschaft zum allgemeinen Wettkampf zurückzustufen, wenn bei dem entsprechenden Wettkampf gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen wurde. Die Begründung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen beteiligten Vereinen mitzuteilen.

Wird eine Veranstaltung zum allgemeinen Wettkampf zurückgestuft, so dürfen auf dieser Veranstaltung keine Meistertitel vergeben werden. Weiterhin zählt die Veranstaltung nicht für die Gesamtwertung eines Deutschland-Cups bzw. es kann dort keine Qualifikation für den Deutschland-Cup in der jeweiligen Altersklasse bzw. die Deutsche Schülermeisterschaft erworben werden.

2.3.3 Wettkampfkalender, -ausschreibung

2.3.3.1 Wettkampfkalender

Die Terminwünsche der Ausrichter mit

- Termin
- Art des Wettkampfes
- Ort
- Meldeanschrift

haben im Vorjahr der Veranstaltung vorzuliegen, bis

- 1. Juli für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom,
- 1. Oktober für alle übrigen Wettkämpfe beim LKV-Kanu-Slalomspwart.

2.3.3.2 Wettkampfausschreibung

Die Wettkampfausschreibung muss enthalten:

- Termin
- Name des Wettkampfes einschl. Art
- Veranstalter und Ausrichter
- Ort / Gewässer möglichst mit Schwierigkeitsgrad I - IV
- Meldeanschrift einschl. Telefonanschluss, evtl. Faxanschluss oder E-Mail-Adresse
- Website zur Veranstaltung (soweit vorhanden)
- Meldeschluss. Meldeschluss ist grundsätzlich am 4. Montag vor Wettkampftermin; fällt dieser auf einen Feiertag, so verschiebt sich der Meldeschluss auf den nächstfolgenden Werktag.
- eventuell besondere Hinweise zu Übernachtungsmöglichkeiten, Verpflegung, Übernachtungsgebühren.

Finden in einer Bootsklasse/Altersklasse im Rahmen einer Veranstaltung mehrere Wettkämpfe statt, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben.

Die Ausschreibungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Eine Ausschreibung im Fachorgan KANU-SPORT ist kostenpflichtig.

Einreichung der Ausschreibungsformulare mit abgestimmten Terminwünschen zum

- 15. November des Vorjahres beim LKV-Kanu-Slalomspwart
- 30. November des Vorjahres beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
- 31. Dezember des Vorjahres bei der DKV-Geschäftsstelle

2.4 Teilnahmeregelungen

2.4.1 Sportpass

Der gemäß 1.4.3 erforderliche Sportpass (siehe auch Anhang 17) muss folgende Angaben enthalten:

- Personalangaben einschließlich eigenhändiger Unterschriften (Vorderseite und Antidopingerklärung), bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des/der Sorgeberechtigten (Antidopingerklärung)
- Vereinsangabe mit Anmeldedatum
- DKV-Registriernummer des Vereins
- Ein Vereinswechsel ist im Sportpass mit Abmelde- bzw. Anmeldedatum vom abgehenden bzw. aufnehmenden Verein einzutragen und vom zuständigen LKV-Sportwart oder seinem Beauftragten zu bestätigen. Bei einem Wechsel in einen anderen Verband oder Bezirk sind Ab- und Anmeldung vom jeweiligen Sportwart im Sportpass zu bestätigen.
- Bestätigung, dass der Wettkämpfer Freischwimmer (Bronzeabzeichen) ist.
- Aktuelle Altersklasse
- Aktueller Jahreskontrollvermerk, jährlich zu Beginn der Wettkampfsaison. Hierzu sind die Sportpässe beim zuständigen LKV-Sportwart oder seinem Beauftragten mindestens vier Wochen vor dem ersten Saisonstart des jeweiligen Sportlers

einzureichen. Im DKV-Sportpass ist jährlich die Sporttauglichkeit auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung vom LKV-Sportwart oder seinem Beauftragten zu bestätigen. Die ärztliche Bescheinigung darf am Tage der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein.

2.4.2 Vereinfachter Sportpass

2.4.2.1 Die Vereine können einen vereinfachten Sportpass auf Basis des normalen Sportpass-Vordrucks ausstellen. Dieser berechtigt nur zur Teilnahme an allgemeinen Wettkämpfen im laufenden Jahr.

2.4.2.2 Anstelle der ärztlichen Bescheinigung gemäß 2.4.1 ist die Unbedenklichkeits-erklärung (siehe 16) Bestandteil des vereinfachten Sportpasses und muss zusammen mit diesem vorgelegt werden.

2.4.2.3 Die Ausstellung von vereinfachten Sportpässen ist von den Vereinen unter der Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum formlos gesammelt nach Ende der Saison an den LKV-Sportwart oder seinen Beauftragten zu melden.

2.4.2.4 Vereinfachte Sportpässe können jederzeit bei Vorlage der gemäß 2.4.1 erforderlichen Unterlagen in normale Sportpässe umgeschrieben werden.

2.4.3 Renngemeinschaften

2.4.3.1 Renngemeinschaften werden auf der Basis der Bundesländer gebildet und sind bei allen Veranstaltungen startberechtigt. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen OSP wie ein Bundesland behandelt.

2.4.3.2 Renngemeinschaften können gebildet werden:

- im Canadier-Zweier
- in den Mannschaftsklassen

2.4.3.3 Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann auf einer Veranstaltung pro Rennen entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten.

2.4.3.4 Renngemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Slalomwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.

2.4.3.5 Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaften auch die Heimatvereine der jeweiligen Sportlern aufzuführen.

2.5 Klasseneinteilung

Kanu-Slalom-Wettkämpfe werden in folgenden Boots- bzw. Altersklassen ausgetragen:

2.5.1 Bootsklassen

2.5.1.1 Einzelbootklassen

2.5.1.1.1 In allen Altersklassen ab Schüler B in den Bootsklassen

- Kajak-Einer (KI)
- Canadier-Einer (CI)
- Canadier-Zweier (CII)

jeweils für männliche und weibliche Sportler.

2.5.1.1.2 In den Altersklassen ab Schüler A weiterhin in der Bootsklasse

- CII Mixed

2.5.1.2 Mannschaftsbootsklassen

Eine Mannschaft besteht aus drei Booten einer Bootsklasse.

Es sind Vereinsmannschaften, Renngemeinschaften und die Nationalmannschaft startberechtigt.

Mannschaften werden gebildet:

- Schüler:
 - Schülermannschaften gemeinsam aus den Schülerklassen C, B und A, männlich und/oder weiblich (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen).
 - Weibliche Schülermannschaften gemeinsam aus weiblichen Schülern C, B und A (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen).
- Jugend und Junioren:
 - Jugend/Juniorenmannschaften gemeinsam aus den Jugend- und Juniorenklassen, männlich und/oder weiblich.
 - Weibliche Jugend/Juniorenmannschaften gemeinsam aus den weiblichen Jugend- und Juniorenklassen.
 - In allen Jugend-/Junioren-Mannschaften dürfen bis zu zwei Schüler A-Boote starten.
- Leistungsklasse und Senioren
 - LK-Mannschaften gemeinsam aus den Herren- und Damenklassen.
 - Damenmannschaften aus den Damenklassen.
 - In den LK- und LK-Damenmannschaften dürfen bis zu zwei Junioren-Boote bzw. im Nachwuchs-Cup geführte Jugend-Boote starten.

2.5.2 Altersklassen

2.5.2.1 Ein Doppelstart in verschiedenen Altersklassen ist innerhalb einer Veranstaltung in einer Bootsklasse nicht gestattet, dabei gelten Einzel- und Mannschaftswettbewerbe als verschiedene Bootsklassen.

2.5.2.2 Wettkämpfer angrenzender Altersklassen können CII Besatzungen bilden. Dies gilt nicht für den CII der Schüler B. Das Boot startet in der Klasse des älteren Wettkämpfers; in den Seniorenklassen in der Klasse des jüngeren Wettkämpfers.

2.5.2.3 Altersklassenwechsel

Ein vorzeitiger Altersklassenwechsel ist im letzten Jahr der Altersklassenzugehörigkeit bis zur Leistungsklasse möglich. Nach dem ersten Start in der neuen Altersklasse ist eine Rückstufung nicht mehr möglich. Dies gilt dann für alle Bootsklassen.

2.6 Boote, Paddel, Zubehör

2.6.1 Maß- und Konstruktionsbestimmungen der Boote

2.6.1.1 Kajaks sind Boote mit Deck, die mit Doppelpaddel gefahren werden müssen. Die Wettkämpfer sitzen im Kajak.

2.6.1.2 Canadier sind Boote mit Deck, die mit Stechpaddel gefahren werden müssen. Die Wettkämpfer knien im Canadier.

2.6.1.3 Mindestmaße und Gewichte

	Mindestlänge	Mindestbreite	Mindestgewicht
Alle KI-Typen	3,50 m	0,60 m	9 kg
Alle CI-Typen	3,50 m	0,65 m	10 kg
Alle CII-Typen	4,10 m	0,75 m	15 kg

2.6.1.4 Alle Boote müssen an Bug- und Heckspitze einen Mindestradius von 2 cm waagrecht und 1 cm senkrecht aufweisen.

2.6.1.5 Steuereinrichtungen sind an allen Booten verboten.

2.6.1.6 Halteschlaufen

- Alle Boote müssen an jedem Ende eine Halteschleife haben, die nicht weiter als 30 cm vom Bug bzw. Heck entfernt sein darf.
- Die Halteschlaufen müssen so beschaffen sein, dass man mit der ganzen Hand hinein greifen kann, um das Boot zu bergen.
- Das für die Halteschlaufen verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6 mm oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm haben.

2.6.1.7 Boote müssen entsprechend den Maß-, Gewichts-, und Konstruktionsbestimmungen gebaut werden und so verbleiben.

2.6.1.8 Das Gewicht eines Bootes wird gemessen, wenn es trocken ist.

2.6.1.9 Die Spritzdecke wird als Zubehör und nicht als Teil des Bootes angesehen.

2.6.1.10 Es ist nicht zulässig, die Boote durch Provisorien auf die vorgeschriebenen Maße und Gewichte zu bringen.

2.6.2 Markenzeichen und Embleme

2.6.2.1 Boote, Zubehör und Bekleidung dürfen Markenzeichen, Werbesymbole und Aufschriften (mit Ausnahme von Tabakprodukten) tragen.

2.6.2.2 Die Markenzeichen und Embleme müssen den DKV-Werberichtlinien entsprechen.

2.6.3 Die Wettkämpfer sind für die Einhaltung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen selbst verantwortlich.

2.7 Läufe

- 2.7.1 Jeder Wettkampf wird in zwei Läufen gefahren. Das Endergebnis ergibt sich aus dem Ergebnis des besseren Laufes.
- 2.7.2 Zwischen den Startzeiten der Läufe eines Rennens muss bei DKV-Veranstaltungen und Gruppenmeisterschaften mindestens eine Stunde liegen.

2.8 Offizielle und ihre Aufgaben

2.8.1 Allgemeines

- 2.8.1.1 Ein Wettkampf im Kanu-Slalom wird entsprechend seiner Art und Bedeutung von folgenden Offiziellen geleitet:

1. Jury
2. Hauptschiedsrichter
3. Wertungsstellenleiter/Streckenschiedsrichter
4. Torrichter
5. Zielrichter
6. Wettkampfleiter
7. Vorstarter
8. Starter

- 2.8.1.2 Die Offiziellen gemäß 2.8.1.1 müssen im Besitz eines gültigen Kampfrichter- ausweises sein.

- 2.8.1.3 Allen Offiziellen ist es untersagt, im Rahmen ihrer funktionellen Tätigkeit den Wettkämpfern während des Wettkampfes fahrtechnische Hinweise zu geben oder sie in irgendeiner Form auf einen Befahrungsirrtum oder Fehler aufmerksam zu machen.

- 2.8.1.4 Der Hauptschiedsrichter und die Jury werden eingesetzt

- bei DKV-Veranstaltungen vom DKV-Referenten Kampfrichterwesen Kanu-Slalom in Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom. Die Tagung der Kampfrichter-obleute Kanu-Slalom hat Vorschlagsrecht.
- bei Gruppenmeisterschaften vom LKV-Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV in Abstimmung mit den anderen Kampfrichterobleuten aus der jeweiligen Gruppe,
- bei allgemeinen Wettkämpfen durch den Ausrichter.

2.8.2 Jury

- 2.8.2.1 Bei allen Wettkämpfen ist eine Jury einzusetzen, die drei Mitglieder und einen Ersatzmann umfasst, der bei Bedarf auch als Streckenschiedsrichter eingesetzt werden kann.

- 2.8.2.2 Bei Meisterschaften (DM, GM) der Schüler, Jugend und Junioren, sowie bei Rennen zum Nachwuchs-Cup muss ein Jugendvertreter für die Jury vom zuständigen Jugendwart benannt werden. Dieser Jugendvertreter hat die Interessen der Jugend zu vertreten.
- 2.8.2.3 Die Jury ist für die durchgeführten Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Gegen ihre Entscheidungen kann die Beschwerde eingelegt werden.
- 2.8.2.4 Die Mitglieder der Jury sollten
- bei DKV-Veranstaltungen aus verschiedenen Gruppen, mindestens aber aus verschiedenen Landesverbänden,
 - bei Gruppenmeisterschaften aus verschiedenen Landesverbänden bzw. verschiedenen Bezirken (NRW),
 - bei allen übrigen Wettkämpfen aus verschiedenen Bezirken oder Vereinen sein.
- 2.8.2.5 Fällt mehr als ein Mitglied der Jury aus, so haben die verbleibenden Mitglieder für qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- 2.8.2.6 Die Jury nimmt Proteste gegen die Entscheidung des Hauptschiedsrichters bei Nichteinhaltung der Wettkampfbestimmungen entgegen und fällt eine endgültige Entscheidung im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Wettkampfbestimmungen. Sie trifft Entscheidungen zu allen Fragen, die während eines Wettkampfes auftreten und nicht von den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.
- 2.8.2.7 Die Jury kann Wettkampfteilnehmer beim Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen ausschließen oder disqualifizieren und gegebenenfalls nach der DKV-Sportordnung bestrafen.
- 2.8.2.8 Die Jury ist für die Überprüfung der Startunterlagen zuständig und kontrolliert die Startberechtigung der Sportler.
- 2.8.2.9 Die Jury überprüft während des Wettkampfes die Gültigkeit der Kampfrichter- ausweise von Wettkampfleiter, Wertungsstellenleitern, Vorstarter, Starter und Zielrichter.
- 2.8.2.10 Die Jury beaufsichtigt die vom Ausrichter durchzuführende Bootsvermessung.
- 2.8.3 Hauptschiedsrichter**
- 2.8.3.1 Der Hauptschiedsrichter muss sicherstellen, dass der Wettkampf entsprechend den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird. Ihm obliegt die Auslegung der Wettkampfbestimmungen.
- 2.8.3.2 Der Hauptschiedsrichter kann einen Wettkämpfer disqualifizieren oder vom weiteren Wettkampf ausschließen, wenn er sich
- seinen Anordnungen nicht fügt,
 - während des Wettkampfes unsportlich verhält.
- 2.8.3.3 Der Hauptschiedsrichter entscheidet bei Streitfällen darüber, ob das Verhalten der Startenden regelkonform war. Er klärt und bewertet Einsprüche.

- 2.8.3.4 Der Hauptschiedsrichter kann Vereine, die ihren Kampfrichterverpflichtungen nicht nachkommen, zum Wettkampf nicht zulassen bzw. vom Wettkampf disqualifizieren.
- 2.8.3.5 Der Hauptschiedsrichter ist berechtigt, einzelne Starter erneut starten zu lassen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände erforderlich wird.
- 2.8.3.6 Der Hauptschiedsrichter kann bei außergewöhnlichen Umständen
- den Start verschieben,
 - einen Lauf neu starten lassen,
 - bei bedeutender Veränderung des Wasserstandes oder eines Tores den Lauf unterbrechen, bis die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt sind.
- 2.8.3.7 Die Entscheidungen des Hauptschiedsrichters sind nur mit einem Protest anfechtbar, wenn sie im Gegensatz zu den Wettkampfbestimmungen stehen.
- 2.8.3.8 Der Hauptschiedsrichter ist vor dem Wettkampf den teilnehmenden Vereinen bekannt zu geben. Stellvertreter ist das im Programm erst genannte Mitglied der Jury. Änderungen sind den Mannschaftsführern mitzuteilen.
- 2.8.3.9 Bei DKV-Veranstaltungen und Gruppenmeisterschaften ist vom Hauptschiedsrichter ein Schiedsrichterbericht zu erstellen. Dabei ist das entsprechende DKV-Formular zu verwenden. Der Bericht einschl. Anlagen ist bis spätestens zum 2. Montag nach dem Wettkampf (Poststempel) an den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen und DKV-Ressortleiter, sowie bei Gruppenmeisterschaften zusätzlich an die LKV-Kampfrichterobleute und LKV-Fachwarte der jeweiligen Gruppe zu senden.

2.8.4 Wertungsstellenleiter/Streckenschiedsrichter

- 2.8.4.1 Wertungsstellenleiter ist der im Kampfrichtereinsatzplan erstgenannte Streckenschiedsrichter einer Wertungsstelle; Stellvertreter der zweitgenannte Streckenschiedsrichter.
- 2.8.4.2 Sind für eine Wertungsstelle weitere Streckenschiedsrichter vorgesehen, so werden diese nach den Anweisungen des Hauptschiedsrichters oder Wertungsstellenleiters als Torrichter eingesetzt.
- 2.8.4.3 Der Wertungsstellenleiter muss in seinem Wertungsstellenbereich
- den Ablauf des Wettkampfes überwachen,
 - die ordnungsgemäße Einregulierung der Torstäbe sicherstellen,
 - sicherstellen, dass die Kampfrichter so positioniert sind, dass eine Wertung der Tore aus möglichst verschiedenen Blickwinkeln auf die Tore möglich ist,
 - die Tätigkeit der Kampfrichter einschl. ihrer Signalisierung überwachen,
 - sicherstellen, dass die Wertungsstelle mit ausreichend vielen Kampfrichtern aus verschiedenen Vereinen besetzt ist,
 - die Anwesenheit der Kampfrichter überprüfen und in die vom Ausrichter bereitgestellten Listen festhalten,
 - die Gültigkeit der Kampfrichterausweise der eingesetzten Kampfrichter überprüfen,

- dafür sorgen, dass die Kampfrichter nicht von Teilnehmern oder Zuschauern in ihren Wertungen beeinflusst werden,
- Behinderungen, fremde Hilfe, unterlassene Hilfeleistung sowie Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen umgehend dem Hauptschiedsrichter melden.

2.8.4.4 Der Wertungsstellenleiter kann Wertungen der eingesetzten Kampfrichter ändern. In diesem Fall ist der jeweilige Kampfrichter entsprechend zu informieren. Der überstimmte Kampfrichter kann aber eine endgültige Entscheidung durch den Hauptschiedsrichter beantragen.

2.8.5 Torrichter

2.8.5.1 Ein Torrichter hat folgende Aufgaben:

- feststellen, ob die Wertungsstelle vom Wettkämpfer in der vorgeschriebenen Weise durchfahren wird, bzw. welche Strafpunkte er dabei macht,
- nach Weisung des Wertungsstellenleiters die Wertungen deutlich sichtbar anzeigen,
- die vom Ausrichter zu stellenden Wertungsunterlagen führen und Wertungen einzeln je Tor eintragen; dabei ist eine korrekte fehlerfreie Fahrt mit einem "X" zu kennzeichnen,
- das Ausscheiden eines Bootes durch Kenterung, Aufgabe oder fremde Hilfe sowie Behinderungen in den Wertungsunterlagen eintragen,
- alle Bewertungen in den Wertungsunterlagen beschreiben oder skizzieren,
- die Wertungsunterlagen nach dem Wettkampf unverzüglich dem Wertungsstellenleiter übergeben.

2.8.6 Zielrichter

2.8.6.1 Der Zielrichter entscheidet, wann ein Wettkämpfer bzw. eine Mannschaft die Befahrung der Wettkampfstrecke beendet hat (Zieleinlauf).

2.8.6.2 Der Zielrichter muss sich auf Höhe der Ziellinie befinden.

2.8.7 Wettkampfleiter

2.8.7.1 Er leitet die Durchführung des Wettkampfes entsprechend den Wettkampfbestimmungen. Er vertritt den Ausrichter nach außen.

2.8.7.2 Er ist insbesondere verantwortlich für

- rechtzeitiges Einholen der für die Wettkampfdurchführung notwendigen Genehmigungen,
- die örtliche Organisation des Wettkampfes,
- die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durch den Ausrichter,
- die Einrichtung und das Funktionieren der für den Wettkampf erforderlichen technischen Anlagen,
- einen guten Zustand der Toraufhängungen und der anderen Einrichtungen,
- die Auswertung und Veröffentlichung der Wettkampfergebnisse

- 2.8.7.3 Er muss immer bereit sein, notwendige Reparaturen und Regulierungen sofort ausführen zu lassen.
- 2.8.7.4 Er hat dafür zu sorgen, dass Starter, Streckenschieds-, Tor- und Zielrichter auch bei widrigen Wetterverhältnissen ihre Tätigkeit einwandfrei ausüben können.
- 2.8.7.5 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

2.8.8 Vorstarter

Der Vorstarter hat folgende Aufgaben:

- die Wettkämpfer für den Start aufrufen; das rechtzeitige Erscheinen am Start liegt in jedem Falle im Verantwortungsbereich des Wettkämpfers,
- kontrollieren, dass Boot und Ausrüstung der Wettkämpfer den Wettkampfbestimmungen entsprechen und die geforderten Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden,
- Beanstandungen dem Starter umgehend mitteilen.

2.8.9 Starter

Der Starter hat folgende Aufgaben:

- er regelt, beaufsichtigt und beurteilt den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts,
- er gibt das Startkommando,
- er schließt Wettkämpfer vom Start aus,
 - die mit Booten am Start erscheinen, die nicht den Wettkampfbestimmungen entsprechen
 - die Sicherheitsbestimmungen nicht einhalten
 - nicht zur Startzeit pünktlich am Start erscheinen
 - in nicht sportgerechter Kleidung oder ohne Startnummer am Start antreten
 - den Weisungen des Starters nicht nachkommen

2.8.10 Weitere Offizielle

2.8.10.1 Zeitnehmer

2.8.10.1.1 Der Zeitnehmer hat folgende Aufgaben:

- exakte Zeitmessung auf mindestens eine Zehntelsekunde. Bei Einsatz einer elektronischen Zeitmessung exakte Auswertung derselben.
- Bei manueller Zeitnahme (z.B. Kontrollzeit) muss sich der Zeitnehmer auf Höhe der Ziellinie befinden.

2.8.10.1.2 Der Zeitnehmer ist ggf. von einem Zeitschreiber zu unterstützen.

2.8.10.2 Rettungswart

Der Rettungswart hat die Aufgaben

- sich in Verbindung mit einzusetzenden Helfern um die Bergung gekenterter oder verunglückter Wettkämpfer zu bemühen,
- für die erforderlichen Hilfsmittel zur Rettung Gekenterter oder Verunglückter während eines Wettkampfes Sorge zu tragen,

- die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass ein Verunglückter jederzeit ärztlich betreut werden kann.

2.8.10.3 Pressewart

Er sorgt für eine ausreichende Information der Journalisten über den Wettkampf und seinen Ablauf.

Er hat das Recht, Auskünfte bei den verschiedenen offiziellen Stellen einzuholen. Auf seinen Wunsch sind ihm die Wettkampfergebnisse mitzuteilen und auszuhändigen.

2.8.10.4 Sprecher

Er hat gemäß den Anweisungen des Wettkampfleiters den Beginn eines jeden Rennens, die Startfolge und wenn möglich im Verlauf des Wettkampfes die Ergebnisse bekannt zu geben. Bei seinen Kommentaren muss er sich neutral verhalten und er darf der offiziellen Wertung eines Rennens nicht vorgreifen.

2.8.11 Qualifikation der Offiziellen

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kampfrichter oder Offizieller gemäß 2.8.1.1 ist die in einem Lehrgang erlangte Befähigung für die jeweilige Kampfrichter-Qualifikation. Die Befähigung wird mit einem Kampfrichterausweis bestätigt.

2.8.11.1 Qualifikationsstufen

2.8.11.1.1 Stufen, die durch den LKV-Kampfrichterobmann vergeben werden

Stufe	Mindestalter	Einsatz als
1	12 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Torrichter bei allgemeinen Wettkämpfen und Gruppenmeisterschaften
2	16 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Streckenschiedsrichter bei allgemeinen Wettkämpfen und Gruppenmeisterschaften • Torrichter bei DKV-Veranstaltungen • Vorstarter, Starter, Zielrichter
3	18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Wettkampfleiter bei allgemeinen Wettkämpfen und Gruppenmeisterschaften
4	18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jury bei allgemeinen Wettkämpfen und Gruppenmeisterschaften
5	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptschiedsrichter bei allgemeinen Wettkämpfen und Gruppenmeisterschaften

2.8.11.1.2 Stufen, die durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen vergeben werden

Stufe	Mindestalter	Einsatz als
6	18 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Streckenschiedsrichter bei DKV-Veranstaltungen • Wettkampfleiter bei DKV-Veranstaltungen
7	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Jury bei DKV-Veranstaltungen
8	20 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptschiedsrichter bei DKV-Veranstaltungen

Kandidaten zur Kampfrichter-Qualifikation 6-8 sind von den LKV-Kampfrichter-Obleuten vorzuschlagen.

2.8.11.2 Gültigkeit der Kampfrichterausweise

Erstbestätigung für die Dauer von 4 Jahren.

Bei regelmäßiger Kampfrichtertätigkeit erfolgt nach Ablauf der Gültigkeit Bestätigung für weitere 4 Jahre.

Hat ein Kampfrichter zwei oder mehr Jahre keine Kampfrichtertätigkeit ausgeübt, so verliert der Kampfrichterausweis, unabhängig vom eingetragenen Datum, seine Gültigkeit.

Die Gültigkeit eines ungültigen Kampfrichterausweises kann nur nach Besuch eines entsprechenden Lehrgangs wieder bestätigt werden.

Die Ausweise der LKV-Kampfrichterobleute verlängert der DKV-Referent für Kampfrichterwesen.

Bei grundlegenden Regeländerungen ist die Teilnahme an neuen Schulungen erforderlich.

Die Gültigkeit des Kampfrichterausweises kann bei Nichtteilnahme an Schulungen verkürzt werden.

Einsprüche gegen die Tätigkeit eines Kampfrichters können nur beim Kampfrichterobmann des zuständigen LKV vorgebracht werden; Einsprüche gegen die Tätigkeit der LKV-Kampfrichterobleute als Kampfrichter beim DKV-Referenten Kampfrichterwesen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterbefähigung, unter Einziehung des Kampfrichterausweises, durch den jeweiligen Kampfrichterobmann widerrufen werden.

2.8.11.3 Kampfrichtertätigkeit und weitere Funktionen

Die bei DKV-Veranstaltungen als Hauptschiedsrichter und Jury bzw. bei Gruppenmeisterschaften als Hauptschiedsrichter eingesetzten Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben. Ausgenommen davon sind der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom und der DKV-Referent Kampfrichterwesen Kanu-Slalom bezüglich ihrer DKV-Funktionen.

Bei Verstoß können der Hauptschiedsrichter und die Jury durch einstimmigen Beschluss (ohne Beteiligung des Betroffenen) den Betroffenen von seiner Kampfrichterfunktion entheben und eine Sportstrafe nach der DKV-Sportordnung verhängen.

2.8.11.4 Kampfrichtermeldung/-benennung

Um den reibungslosen Ablauf eines Wettkampfes zu gewährleisten, muss jeder teilnehmende Verein bzw. jedes Einzelmitglied nach folgendem Schlüssel Kampfrichter melden und stellen:

<i>Anzahl gemeldeter Wettkämpfer</i>	<i>Anzahl zu stellender Kampfrichter</i>
1 – 5	1 Kampfrichter
6 – 15	2 Kampfrichter
16 – 25	3 Kampfrichter
usw.	

Pro zwei zu meldenden/stellenden Kampfrichtern muss je Verein mindestens ein Kampfrichter die jeweilige Qualifikation für die Funktion eines „Streckenschiedsrichters“ haben.

2.9 Meldung zu Veranstaltungen

2.9.1 Meldung zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine abgegeben werden.

- 2.9.2 Die Meldungen sind auf dem in der Ausschreibung vermerkten Wegen an die in der Ausschreibung genannten Meldeanschrift zustellen. Die Zustellung kann auf dem Postwege über Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
Bei Meldung über E-Mail muss der Ausrichter unverzüglich nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung per E-Mail verschicken.
- 2.9.3 Zum Nachweis der fristgerechten Meldung dienen Poststempel (Brief) bzw. Eingang beim Ausrichter (Fax und E-Mail).
- 2.9.4 Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:
- vollständiger Name des Vereins
 - Vereinskurzname mit ausgeschriebener Ortsbezeichnung
 - Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-mail-Adresse des Ansprechpartners beim meldenden Verein
 - Name und Vorname des Mannschaftsführers
 - Meldungen zu den Einzelrennen
 - Meldungen zu den Mannschaftsrennen
 - Meldung der Kampfrichter (ab Streckenschiedsrichter) gemäß Schlüssel für Kampfrichtermeldung mit Name, Vorname und Qualifikation
- 2.9.5 Die Meldungen für die Einzelrennen müssen folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname und Geburtsjahr des/r Wettkämpfers/in
 - Bootsklasse
 - Altersklasse
 - Platzierung bei den letzten Deutschen Schülermeisterschaften, Platzierung im Deutschland-Cup bzw. Nachwuchs-Cup des Vorjahres
- 2.9.6 Die Meldungen für die Mannschaftsrennen müssen folgende Angaben enthalten:
- Altersklasse
 - Bootsklasse
- 2.9.6.1 Eine namentliche Meldung der Wettkämpfer für das Mannschaftsrennen ist spätestens eine Stunde vor dem 1.Mannschaftsstart oder eine Stunde nach dem letzten Einzelrennen vor den Mannschaftsläufen abzugeben; je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Dann nicht namentlich gemeldete Mannschaften verlieren ihre Startberechtigung. Die namentliche Meldung muss die Bootsklasse (Renn-Nr.), die Startnummer, die Vornamen und Namen sowie die Altersklassen der Wettkämpfer enthalten, für Renngemeinschaften weiterhin die Heimatvereine der Sportler.
- 2.9.7 Meldung zu internationalen Wettkämpfen der Ebene 4**
- 2.9.7.1 Bei internationalen Wettkämpfen der Ebene 4 delegiert der DKV das Recht zur Meldung auf den Verein.
- 2.9.7.2 Die Meldungen müssen mit dem Vermerk versehen sein: "Freigabe des Deutschen Kanu-Verbandes liegt vor."

2.9.7.3 Nicht freigegebene internationale Wettkämpfe der Ebene 4 werden vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom in geeigneter Weise veröffentlicht.

2.9.7.4 Startberechtigt bei internationalen Wettkämpfen sind grundsätzlich nur die im Deutschland-Cup oder Nachwuchs-Cup des DKV geführten Wettkämpfer. Wird vom Veranstalter die Juniorenklasse ausgeschrieben und als separates Rennen gewertet, müssen Jugendliche und Junioren im Juniorenrennen starten.

2.9.8 Ab-, Nach- und Ummeldungen

2.9.8.1 Nach- und Ummeldungen sind nur bis eine Stunde vor dem geplanten Beginn der Mannschaftsführerbesprechung möglich.

2.9.8.2 Ummeldungen

2.9.8.2.1 Im Einzelrennen ist eine Ummeldung innerhalb eines Rennens möglich, wenn für den Ersatzfahrer gültige Startunterlagen abgegeben werden. Ummeldungen in eine andere Boots- oder Altersklasse sind nicht gestattet. Bei einer Ummeldung besteht kein Anspruch auf einen leistungsgerechten Startplatz.

2.9.8.2.2 Sind in den Seniorenklassen A, B, C oder D weniger als drei Boote gemeldet, so ist der Wettkämpfer bei den Senioren B, C und D in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse, Senioren A in der Leistungsklasse startberechtigt.

2.9.8.3 Unvollständige Meldungen

Für unvollständige Meldungen kann der Ausrichter pro Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe einer Nachmeldegebühr erheben.

2.9.9 Abmeldungen

2.9.9.1 Abmeldungen sind möglich, die Startgebühr verfällt zu Gunsten des Ausrichters.

2.9.9.2 Ein Wettkämpfer ist in der Bootsklasse, in der er für den Wettkampf abgemeldet wurde, nicht mehr startberechtigt.

2.9.10 Nachmeldungen

Nachmeldungen sind unter Beachtung der fällig werdenden Bearbeitungsgebühr gestattet. Anspruch auf einen leistungsgerechten Startplatz besteht nicht.

2.9.11 Änderung der Besetzung einer Mannschaft

2.9.11.1 Zwischen dem 1. und 2. Mannschaftslauf ist das Auswechseln einer Bootsbesetzung möglich.

2.9.11.2 Die Auswechslung ist spätestens 1/2 Stunde vor dem Start des 2. Laufes schriftlich dem Hauptschiedsrichter mitzuteilen.

2.9.11.3 Wird ein Fahrer bzw. CII-Boot einer Mannschaft zwischen dem 1. und 2. Mannschaftslauf disqualifiziert, dann darf die Mannschaft unter Beachtung der Frist für die Auswechslung im 2. Mannschaftslauf mit einem anderen Fahrer bzw. CII-Boot starten. Der 1. Lauf wird gestrichen.

2.9.12 Vorprogramm, Programm

Auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen hat der Ausrichter ein Vorprogramm oder Programm zu erstellen, das nicht später als 12 Tage vor der Veranstaltung (Poststempel oder Sendebericht) zu senden ist an:

- die teilnehmenden Vereine
- die Mitglieder der Jury
- den Hauptschiedsrichter
- den DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
- die LKV-Kanu-Slalomsportwarte, aus deren Verband Wettkämpfer am Start sind,

bei DKV-Veranstaltungen und internationalen Veranstaltungen der Ebene 4 auch an

- die DKV-Geschäftsstelle
- den DKV-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom
- die zuständigen Bundestrainer
- die beauftragte Streckenkommission

Das Vorprogramm muss enthalten:

- Name des Wettkampfleiters,
- Namen der Mitglieder der Jury,
- Namen des Hauptschiedsrichters und der Streckenschiedsrichter,
- beteiligte Vereine in alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen, einschl. Kurzform,
- Anzahl der gemeldeten Wettkämpfer je Verein, einschl. der dazu zu stellenden Kampfrichter
- Zeitplan der Veranstaltung, mit
 - Ort und Zeit der Mannschaftsführerbesprechung
 - ggf. Zeit der Streckenvorfahrt
 - Beginn der Streckensperrung, -abnahme und -freigabe
 - ggf. Ort und Zeit der Bootsvermessung
 - Ort und Zeit der Startnummernausgabe und -rücknahme
 - Ort und Zeit der Siegerehrung
 - Rennfolge, mit
 - Rennen / Bootsklasse / Altersklasse
 - Startnummer
 - Name, Vorname der Wettkämpfer
 - Verein der Wettkämpfer

Die im Programm festgelegte Reihenfolge der Rennen und der Zeitplan sind einzuhalten. Änderungen sind den Mannschaftsführern rechtzeitig bekannt zu geben.

2.9.13 Startfolge

Die Startfolge richtet sich nach den Endstand des Deutschland-Cup bzw. Nachwuchs-Cup des Vorjahres (Jugend/Junioren/LK) bzw. den Ergebnislisten der letzten Deutschen Schülermeisterschaften (inkl. Rahmenrennen) zum Meldeschluss.

Der beste / die besten Wettkämpfer startet / starten am Ende seines / ihres Rennens, die übrigen analog dazu.

Wird die Platzierung des gemeldeten Bootes nicht in der Meldung angegeben, besteht kein Anspruch auf leistungsgerechte Platzierung.

2.9.14 Startnummern

- 2.9.14.1 Startnummern müssen durch den Ausrichter gestellt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigen lassen.
- 2.9.14.2 Die Ziffern der Startnummern müssen mindestens 15 cm hoch und 1,5 cm breit sein.
- 2.9.14.3 Die Startnummern müssen gut sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigt sein. Bei CII-Booten trägt der Vordermann die Startnummer.
- 2.9.14.4 Jeder Wettkämpfer ist für die Erkennbarkeit seiner Startnummer selbst verantwortlich.
- 2.9.14.5 Beim Mannschaftswettkampf muss jede Bootsbesatzung eine Startnummer tragen.
- 2.9.14.6 Bei der Entgegennahme der Startnummern sind nur die Sportpässe der Startenden abzugeben und das Startgeld zu entrichten. Wird ein Pfand erhoben, so ist dies im Vorprogramm anzugeben.
- 2.9.14.7 Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Startnummern sind die abgegebenen Sportpässe den Vereinen zurückzugeben sowie ggf. das Pfand zu erstatten.

2.10 Mannschaftsführer

- 2.10.1 Die Mannschaftsführer vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Sportler.
- 2.10.2 Die Mannschaftsführer sind für die Richtigkeit der Meldungen sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Startunterlagen der von ihnen vertretenen Sportler verantwortlich. Falsche Angaben werden gemäß der DKV-Sportordnung geahndet.
- 2.10.3 Stellvertretung durch einen Beauftragten ist zulässig, entbindet aber nicht von der Verantwortlichkeit.

2.11 Mannschaftsführerbesprechung

- 2.11.1 Jede Veranstaltung wird mit einer Mannschaftsführerbesprechung eröffnet. Sie ist so zu legen, dass ein zusätzlicher Anreisetag vermieden wird.
- 2.11.2 An der Mannschaftsführerbesprechung können teilnehmen:
- die Mannschaftsführer der teilnehmenden Vereine und die Einzelmitglieder
 - die Offiziellen
 - der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom und die LKV-Kanu-Slalomsporthilfe
 - der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und die LKV-Kampfrichterobleute

- der DKV-Referent für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom und die LKV-Pressewart
- die offiziellen DKV- und LKV-Trainer

2.11.3 Die Mannschaftsführerbesprechung wird durch den Wettkampfleiter oder den jeweiligen LKV-Kanu-Slalomssportwart geleitet.

2.11.4 Ablauf und Inhalt der Mannschaftsführerbesprechung

- Feststellen der anwesenden Vereine
- Kampfrichtereinsatzplan
- Überprüfung der Startlisten (Ab- und Ummeldungen)
- Abnahme der Strecke (Ausnahmen siehe Sonderbestimmungen)
- Festlegungen der Jury
- Instruktionen (Anweisungen) soweit erforderlich, wie
 - Ort des Wettkampfbüros
 - Zeitpunkt der Streckenfreigabe
 - Startbeginn und Startkommando
 - Position der Startlinie und Ziellinie
 - Streckenerleichterungen
 - Startabstand
 - Sicherheitsbestimmungen
 - Art des Rettungsdienstes
 - Termin und Ort der Bootsvermessung
 - Art und Weise des Bootstransports vom Ziel zurück zum Start
 - Ort der Dopingkontrolle
 - Ort der Ergebnisbekanntgabe (Anschlagstelle)
 - Ort der Siegerehrung
- zusätzliche interessierende Bekanntmachungen

Alle bei der Mannschaftsführerbesprechung getroffenen Anweisungen sind für die gesamte Veranstaltung und alle Teilnehmer bindend.

2.12 Sicherheitsbestimmungen

2.12.1 Boote müssen unsinkbar sein. Das mit Wasser gefüllte Boot muss an der Wasseroberfläche schwimmen.

2.12.2 Das Festkleben der Haltevorrichtungen ist unzulässig.

2.12.3 Jeder Wettkämpfer muss eine Schwimmhilfe und einen festgezogenen Kopfschutz tragen. Beide müssen in gutem Zustand sein. Selbst gebaute Helme und Schwimmhilfen sind nicht zulässig.

2.12.4 Der Kopfschutz muss nach EN 1385 geprüft und gekennzeichnet sein. Die Schwimmhilfe muss nach EN 393/ISO EN 12402 (Teil 5) geprüft und gekennzeichnet sein und ab der Jugendklasse einen Auftrieb von mindestens 60 N haben, bei den Schülerklassen einen Mindestauftrieb von 50 N.

- 2.12.5 Kopfschutz und Schwimmhilfe müssen so befestigt sein, dass sie während des gesamten Laufes funktionsfähig sind.
- 2.12.6 Wird die Funktionsfähigkeit von Kopfschutz und/oder Schwimmhilfe während des Laufes beeinträchtigt, so hat der Wettkämpfer den Lauf ohne besondere Aufforderung sofort zu beenden. Der Wettkämpfer erhält keinen Nachstart. Beendet der Wettkämpfer den Lauf nicht, so ist er wegen Nichtachtung der Sicherheitsbestimmungen vom Hauptschiedsrichter für diesen Lauf auszuschließen.
- 2.12.7 Jeder Wettkämpfer muss sich selbst aus seinem Boot befreien können.

2.13 Wettkampfstrecke

2.13.1 Allgemeines

- 2.13.1.1 Die Wettkampfstrecke muss auf der gesamten Länge befahrbar sein und für CI-Fahrer die gleichen Bedingungen für Rechts- und Linksschläger aufweisen. Die ideale Streckenführung sollte mindestens ein Rückwärtsfahrmanöver einschließen.
- 2.13.1.2 Die Streckenführung ist so zu wählen, dass eine zügige Befahrung ohne Behinderung möglich ist.
- 2.13.1.3 Die Tore müssen so ausgehängt werden, dass eine fehlerfreie Befahrung möglich und eine einwandfreie Bewertung garantiert ist.
- 2.13.1.4 Die Wettkampfstrecke sollte nicht weniger als 250 m Länge haben flussmittig gemessen von der Start- bis zur Ziellinie und nicht länger als 400 Meter sein. Die Wettkampfstrecke sollte natürliche und/oder künstliche Hindernisse aufweisen und für K1-Herren etwa 100 Sek. aber nicht weniger als 90 Sekunden Befahrungszeit haben.
- 2.13.1.5 Die Wettkampfstrecke muss mit mindestens 18 und höchstens 25 Toren ausgehängt sein, wovon mindestens 6 Aufwärtstore sein müssen.
- 2.13.1.6 Das letzte Tor der Wettkampfstrecke muss sich mindestens 15 m und höchstens 25 m vor der Ziellinie befinden, gemessen in Luftlinie.
- 2.13.1.7 Die Torstäbe dürfen nur nach einem abgeschlossenen Lauf vom zuständigen Wertungsstellenleiter nachreguliert werden.
- 2.13.1.8 Falls während des Wettkampfes durch ungewöhnliche Umstände die Streckenführung verändert wird, darf nur der Hauptschiedsrichter die Nachregulierung oder die Änderung der Position eines Tores genehmigen.
- 2.13.1.9 Das Befahren der gesperrten Wettkampfstrecke außerhalb des Wettkampfes ist untersagt. Zuwiderhandlung wird mit Disqualifikation bestraft.

2.13.2 Markierung der Tore

- 2.13.2.1 Es gibt Abwärts- und Aufwärtstore. Die Befahrungsrichtung ergibt sich aus der Farbe der Torstäbe und dem Nummerierungsschild.
- 2.13.2.1.1 Abwärtstore bestehen aus einem oder zwei grün-weißen Torstäben.

2.13.2.1.2 Aufwärtstore bestehen aus einem oder zwei rot-weißen Torstäben.

2.13.2.2 Die Breite der Tore mit zwei Torstäben ist auf mindestens 1,20 m und höchstens 4,00 m festgelegt, gemessen zwischen den Torstäben.

2.13.2.3 Bei Toren mit einem Stab wird zur Festlegung der Torlinie ein entsprechender Stab senkrecht am Ufer platziert.

2.13.2.4 Die Torstäbe müssen rund sein und einen Durchmesser von 3,5 bis 5,0 cm haben. Sie müssen 1,60 bis 2,0 m lang sein.

2.13.2.5 Die Torstäbe und ihre Aufhängungen sollen so beschaffen sein, dass durch Windeinwirkung keine übermäßige Bewegung der Torstäbe hervorgerufen wird.

2.13.2.6 Die Torstäbe sind auf ihrer ganzen Länge mit grünen und weißen bzw. roten und weißen Ringen zu zeichnen. Der letzte untere Ring muss weiß sein. Alle Ringe sollen 20 cm breit sein.

2.13.2.7 Das untere Ende der Torstäbe sollte sich mindestens 20 cm über der Wasseroberfläche befinden und darf nicht durch Wasser in Bewegung gesetzt werden.

2.13.2.8 Die Nummerierungsschilder der Tore müssen die Grundfarbe gelb oder weiß und eine Mindestgröße von 30 x 30 cm haben.

2.13.2.9 Die Ziffern müssen auf beiden Seiten der Nummerierungsschilder in schwarzer Farbe angebracht sein und eine Höhe von 20 cm sowie eine Schriftbreite von 2 cm haben.

2.13.2.10 Auf der Gegenseite zur Anfahrt sind die Nummerierungsschilder mit einer roten Diagonallinie von der linken unteren zur rechten oberen Ecke zu versehen.

2.13.3 Streckenerleichterung

2.13.3.1 Evtl. Streckenerleichterungen werden vom Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit der Jury und dem Wettkampfleiter festgelegt.

2.13.3.2 Die Streckenerleichterungen müssen vor der Mannschaftsführerbesprechung feststehen und dort bekannt gegeben werden.

2.13.4 Training und Streckenvorfahrt

2.13.4.1 Bei Wettkämpfen sollte ein Training auf der nicht ausgehängten bzw. der veränderten Wettkampfstrecke vor Beginn der Wettkämpfe ermöglicht werden.

2.13.4.2 Vor dem Wettkampfbeginn sollte die Strecke möglichst in jeder Bootsklasse vorgefahren werden. Es ist Aufgabe des Ausrichters neutrale Vorfahrer zu finden.

2.13.4.3 Organisatorische Vorgaben des Ausrichters zum Training vor einer Veranstaltung sind für alle Sportler verbindlich.

2.14 Start / Frühstart / Ziel / Zeitnahme

2.14.1 Start

- 2.14.1.1 Die Startlinie ist deutlich zu markieren. Sie geht über die gesamte Flussbreite.
- 2.14.1.2 Der Start erfolgt nur aus dem Stand.
- 2.14.1.3 Beim Start von Mannschaften müssen alle drei Boote der Mannschaft die Startlinie in vorgeschriebener Fahrtrichtung ganz durchfahren. Ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss das Boot, welches die Zeitnahme auslöst, als erstes das Tor 1 befahren.

2.14.2 Frühstart

- 2.14.2.1 Verursacht ein Wettkämpfer oder eine Mannschaft einen Frühstart, so hat der Starter den Wettkämpfer oder die Mannschaft zurückzurufen und vor einem erneuten Start zu verwarnen.
- 2.14.2.2 Bei einem zweiten Frühstart muss der Wettkämpfer oder die Mannschaft für diesen Lauf disqualifiziert werden.
- 2.14.2.3 Ist ein zweiter Start nicht möglich oder hat der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft den Rückruf des Starters nicht befolgt, so hat die Disqualifikation sofort zu erfolgen.

2.14.3 Ziel

- 2.14.3.1 Die Ziellinie ist deutlich zu markieren. Die Verlängerung einer Lichtschrankenlinie nach links und rechts über die ganze Flussbreite bildet die Ziellinie.
- 2.14.3.2 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft für diesen Lauf ausgeschlossen.

2.14.4 Zeitnahme

- 2.14.4.1 Die Fahrzeit für einen Lauf beginnt, wenn der Oberkörper des Wettkämpfers die Startlinie durchbricht und endet, wenn der Oberkörper des Wettkämpfers die Ziellinie durchbricht. Ist eine Lichtschranke vorhanden, muss diese durchfahren werden (im Mannschaftsrennen von allen drei Booten). Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Disqualifikation für diesen Lauf.
- 2.14.4.2 Beim Durchfahren der Ziellinie darf nicht versucht werden, sich einen unfairen Vorteil beim Durchbrechen der Lichtschranke zu verschaffen. Dies gilt insbesondere für offensichtliches Durchbrechen der Lichtschranke durch ein sichtbares Bestreben, die Ziellinie mit dem Paddel zu durchschlagen, um die Zeitnahme vorzeitig auszulösen. In diesem Fall wird der Wettkämpfer bzw. die Mannschaft für diesen Lauf disqualifiziert. Die Kontrolle erfolgt durch den Zielrichter.
- 2.14.4.3 Beim CII ist der Wettkämpfer maßgebend, der die Start- bzw. Ziellinie als erster durchbricht.
- 2.14.4.4 Beim Mannschaftslauf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.

2.15 Befahrung der Tore

- 2.15.1 Alle Tore müssen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung befahren werden.
- 2.15.2 Alle Tore müssen in der durch Nummerierungsschild und Farbe der Torstäbe festgelegten Fahrtrichtung befahren werden.
- 2.15.3 Alle Tore können vorwärts, rückwärts oder seitwärts (quer) befahren werden.
- 2.15.4 Die Befahrung eines Tores beginnt, wenn Boot, Paddel oder Körper des Wettkämpfers einen der Torstäbe berührt oder ein Teil des Kopfes des Wettkämpfers (im CII ein Teil des Kopfes eines Wettkämpfers) die Torlinie durchbricht.
- 2.15.5 Die Befahrung eines Tores ist beendet, wenn die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder die Ziellinie durchbrochen wird.
- 2.15.6 Die korrekte Befahrung liegt vor, wenn mindestens ein Teil des Bootes und der komplette Kopf des Wettkämpfers (im CII die Köpfe beider Wettkämpfer) die imaginäre Linie zwischen den beiden unteren Torstabenden kielunten in vorgeschriebener Befahrungsrichtung in einem Zuge durchbrochen und in gleicher Richtung das Tor verlassen hat. (Der komplette Kopf und ein Teil des Bootes müssen gleichzeitig die Torlinie durchbrechen.)
- 2.15.7 Die korrekte Befahrung eines Tores ohne Berührung der Torstäbe mit Körper, Paddel, Bekleidung oder Boot ist eine fehlerfreie Befahrung.

2.16 Bewertung und Strafpunkte

2.16.1 0 Strafpunkte

- Korrekte fehlerfreie Befahrung.

2.16.2 2 Strafpunkte

- Korrekte Befahrung eines Tores mit Berührung eines oder beider Torstäbe. Die wiederholte Berührung eines oder beider Torstäbe eines Tores wird nur einmal bestraft (gewertet).

2.16.3 50 Strafpunkte

- Berührung eines oder beider Torstäbe ohne nachfolgende korrekte Befahrung.
- Absichtliches Wegstoßen eines Torstabes, um das Tor befahren zu können, oder um das unerwünschte Durchbrechen der imaginären Torlinie zu verhindern.
 - Sofern sich der/die Körper und das Boot des/der Wettkämpfer bereits in einer Position befanden, aus der das Tor ideal hätte befahren werden können, wird das Wegstoßen nicht als absichtliches Wegstoßen bestraft.
- Durchbrechen der Torlinie mit dem Kopf des Wettkämpfers (im CII wenigstens eines Wettkämpfers) kieloben.
- Befahrung eines Tores, ohne dass der komplette Kopf und ein Teil des Bootes gleichzeitig die Torlinie durchbrechen.
- Durchbrechen der Torlinie in falscher Fahrtrichtung mit mindestens einem Teil des Kopfes.
- Befahrung eines Tores entgegen der vorgeschriebenen Bewegungsrichtung mit Berührung eines oder beider Torstäbe.

- Verfehlen eines Tores. Ein Tor gilt als "verfehlt", wenn der Kopf des Wettkämpfers (im CII wenigstens eines Wettkämpfers) die Torlinie nicht durchbrochen hat und die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder die Ziellinie durchbrochen wird.
- Zieleinlauf der drei Boote einer Mannschaft nicht innerhalb von 15 Sekunden.

2.16.4 Das Unterschneiden der Torstäbe ohne Berührung wird nicht bestraft.

2.16.5 Mehrmaliges Anfahren eines Tores ohne Berührung der Torstäbe und ohne dass ein Teil des Kopfes des Wettkämpfers (im CII ein Teil des Kopfes wenigstens eines Wettkämpfers) die Torlinie durchbrochen hat, wird nicht bestraft.

2.16.6 Für einen Wettkämpfer (im CII für beide Wettkämpfer) können an einem Tor höchstens 50 Strafpunkte gegeben werden.

2.16.7 Im Zweifelsfall ist zu Gunsten des Wettkämpfers zu entscheiden.

2.17 Freimachen der Strecke, Überholen

2.17.1 Jeder Wettkämpfer, der von einem anderen Wettkämpfer eingeholt wird, muss dem Überholenden bei dessen Zuruf "Strecke frei" das Überholen ermöglichen.

2.17.2 Die Aufforderung zur Streckenfreigabe soll durch den zuständigen Wertungsstellenleiter nachdrücklich unterstützt werden.

2.17.3 Gibt ein Wettkämpfer nach Aufforderung die Strecke nicht frei, kann auf Antrag des Wertungsstellenleiters für diesen Lauf eine Disqualifikation durch den Hauptschiedsrichter erfolgen.

2.17.4 Ein Wettkämpfer, der einen vorausfahrenden Wettkämpfer einholt, darf diesen nicht behindern, wenn er die schnellere Fahrt durch grob fehlerhafte Fahrweise erzielt hat.

2.17.5 Eine derartige Behinderung kann für den Lauf mit Disqualifikation des Verursachenden auf Antrag des Wertungsstellenleiters durch den Hauptschiedsrichter geahndet werden.

2.17.6 Wenn ein Wettkämpfer durch einen anderen Wettkämpfer behindert wurde, kann ihm der Hauptschiedsrichter einen Nachstart gewähren.

2.18 Verlust oder Bruch eines Paddels

2.18.1 Eine Mannschaft kann Paddel untereinander austauschen.

2.18.2 Der Start kann wegen eines Paddelbruchs nicht wiederholt werden.

2.19 Signalisierung der Torrichter

2.19.1 Die Torrichter informieren mittels Handzeichen, Signalscheiben oder technisch weiter entwickelter Anzeigemöglichkeiten über ihre Wertung. Die Signalisierung ist unverbindlich.

2.20 Ergebnisse

2.20.1 Ergebnisberechnung

2.20.1.1 Für die Ergebnisberechnung wird folgende Formel angewandt:
Fahrzeit in Sekunden und deren Bruchteilen plus Strafpunkte = Ergebnis.

2.20.1.2 Beim Mannschaftslauf werden die Strafpunkte der Boote addiert.

2.20.1.3 In folgenden Fällen wird als Ergebnis eines Laufes 9999 Sekunden vergeben:

- Ziellinie nicht passiert (ge kentert, aufgegeben ...) (Kürzel: „NIZ“ „nicht im Ziel“)
- nicht gestartet (Kürzel „NG“)
- ausgeschlossen für einen Lauf (Kürzel „DIS-L“)

Der Grund muss in der Ergebnisliste vermerkt sein.

Boote, die von der Veranstaltung ausgeschlossen wurden („DIS-V - „disqualifiziert für die Veranstaltung“) werden in der Ergebnisliste am Ende, ohne Ergebnis, aufgeführt.

2.20.2 Ergebnisgleichheit

Bei Ergebnisgleichheit von zwei oder mehreren Wettkämpfern oder Mannschaften wird das Ergebnis des schlechteren Laufs zur Ermittlung der Platzierung herangezogen. Sind diese ebenfalls gleich, erfolgt gemeinsame Platzierung. Der folgende Platz wird dann nicht vergeben.

2.20.3 Ergebnisbekanntgabe

2.20.3.1 Sobald die Ergebnisse des 1. bzw. 2. Laufes für einen Wettkämpfer oder eine Mannschaft bekannt sind, müssen die Startnummern, der Name des Wettkämpfers oder der Mannschaft, die Strafpunkte, die Fahrzeit und das Gesamtergebnis bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse müssen bis zum Ende der Protestzeit an dem vorgesehenen Platz aushängen.

2.20.3.2 Ein Ergebnis und damit eine Platzierung liegen nur dann vor, wenn mindestens ein Lauf ins Ziel gebracht wurde.

2.20.3.3 Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Ergebnisse in Ergebnislisten zusammenzustellen. Sie müssen enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung, Ort und Datum
- Rennen
- Platzierung der Wettkämpfer mit Angabe des Namens und Vereins
- Strafpunkte, Fahrzeiten für 1. und 2. Lauf
- ausgeschiedene und disqualifizierte Wettkämpfer mit Namen und Verein
- gemeldete, jedoch nicht gestartete Wettkämpfer mit Name und Verein

2.20.3.4 Jeder Ausrichter sollte die Ergebnislisten am Tage des Wettkampfes ausgeben.

2.20.3.5 Die Ergebnislisten sind spätestens drei Tage nach dem Wettkampf (Poststempel oder Fax-, Email-Sendebericht), soweit sie nicht anlässlich der Siegerehrung in Empfang genommen wurden, zu senden an:

- die beteiligten Vereine

- die DKV-Geschäftsstelle
- den DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
- den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen
- den DKV-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Kanu-Slalom
- die jeweiligen LKV-Kanu-Slalomspartwarte, aus deren Einzugsbereich Wettkämpfer am Start waren,
- den Hauptschiedsrichter
- die Bundestrainer (nur bei DKV-Veranstaltungen)
- den Beauftragten für Cup-Führung Kanu-Slalom (nur bei DKV-Veranstaltungen und Gruppenmeisterschaften)

2.20.4 Ergebniskorrekturen

Ergebnisfehler aufgrund technischer Fehler (Übertragungsfehler, Fehler in der Zeitmessung) können durch den Hauptschiedsrichter jederzeit bis zu Beginn der Siegerehrung korrigiert werden. Nach Bekanntgabe einer derartigen Entscheidung sind Proteste gemäß 2.21.2 möglich. Über weitere Konsequenzen entscheidet die Jury.

2.21 Rechtsmittel

2.21.1 Einspruch

2.21.1.1 Gegen Entscheidungen der Tor-, Streckenschiedsrichter und Wertungsstellenleiter kann der Mannschaftsführer innerhalb von 20 Minuten nach Ergebnisbekanntgabe Einspruch beim Hauptschiedsrichter erheben.

2.21.2 Protest

2.21.2.1 Ein Protest ist zulässig gegen jeden an der Veranstaltung Beteiligten wegen

- eines Verstoßes gegen die Wettkampfbestimmungen,
- eines wettkampfwidrigen Verhaltens,
- fehlender Startberechtigung
- gegen eine von den Mitgliedern der Offiziellen - ausgenommen Jury - getroffene Entscheidung.
- gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters, wenn diese nach Auffassung des Protestführers gegen die DWB-SL verstößt.

2.21.2.2 Andere Proteste sind möglich, müssen jedoch vor Beginn der Siegerehrung erfolgen.

2.21.2.3 Zum Protest berechtigt sind

- die Mannschaftsführer
- die Offiziellen gemäß 2.8.1.1
- der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom
- die LKV-Kanu-Slalomspartwarte
- der DKV-Referent Kampfrichterwesen
- die LKV-Kampfrichterobleute

- 2.21.2.4 Proteste gegen Unregelmäßigkeiten während eines Laufes sind innerhalb von 20 Minuten nach Ergebnisbekanntgabe einzureichen. Einsprüche haben bis zur Bekanntgabe der Entscheidung aufschiebende Wirkung.
- 2.21.2.5 Ein Protest ist schriftlich mit Begründung bei der Jury unter Beifügung einer Protestgebühr einzureichen.
- 2.21.2.6 Ein Protest kann, solange nicht über ihn verhandelt wurde, jederzeit zurückgenommen werden.
- 2.21.2.7 Die Protestgebühr verfällt im Falle der Ablehnung zu Gunsten des Veranstalters.
- 2.21.2.8 Wird ein Protest zu Gunsten des Protestführers entschieden, so ist ihm die Protestgebühr zu erstatten.
- 2.21.2.9 Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Die Entscheidung muss noch am Tage des Wettkampfes fallen.
- 2.21.2.10 Die Jury muss die Betroffenen, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen und anhören.
- 2.21.2.11 Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Befragung von Kampfrichtern und Zeugen. Videoaufnahmen dürfen nicht zur Urteilsfindung bei Bewertungsfragen benutzt werden.
- 2.21.2.12 Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Aussagen der Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält. Dazu sollte das offizielle Formular verwendet werden.
- 2.21.2.13 Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des im Programm erstgenannten Jury-Mitgliedes (vgl. 2.8.3.8).
- 2.21.2.14 Die Entscheidung der Jury ist den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Sie erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung des Protokolls.

2.21.3 Beschwerde

- 2.21.3.1 Gegen den Beschluss der Jury kann binnen einer Woche nach dem Wettkampftag (Datum des Poststempels) Beschwerde erhoben werden.
- 2.21.3.2 Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung beim DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom unter Beifügung der Beschwerdegebühr einzureichen.
- 2.21.3.3 Die Beschwerdeschrift ist den Beteiligten umgehend unter Fristsetzung zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 2.21.3.4 Beschwerden behandelt und entscheidet der DKV-Beschwerdeausschuss.
- 2.21.3.5 Der Beschwerdeausschuss besteht aus dem DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom und vier Mitgliedern verschiedener Landesverbände. Die Mitglieder werden vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom benannt und einberufen. Der Beschwerdeausschuss muss vorher vom DKV-Präsidenten bestätigt werden.

- 2.21.3.6 Der Beschwerdeausschuss kann nur aus Personen bestehen, die nicht in der Jury tätig waren und die nicht Partei sind.
- 2.21.3.7 Den Vorsitz führt der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom oder ein vom DKV-Präsidenten benannter Vertreter.
- 2.21.3.8 Der Beschwerdeausschuss soll Beschwerden nach Möglichkeit anlässlich der Ressorttagung Kanu-Slalom behandeln und entscheiden.
- 2.21.3.9 Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.21.3.10 Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.
- 2.21.3.11 Die Entscheidung ist einschließlich der Begründung zu protokollieren und allen Beteiligten zuzusenden.
- 2.21.3.12 Mit der Beschwerde können nicht die tatsächlichen Feststellungen der Jury angefochten werden, sondern nur die daraus abgeleiteten Entscheidungen.
- 2.21.3.13 Gelangen schwerwiegende sachliche Beschwerdegründe erst nachträglich zur Kenntnis des Beschwerdeberechtigten, steht ihm das Beschwerderecht bis zur Ressorttagung Kanu-Slalom zu.
- 2.21.3.14 In diesem Fall ist der Beschwerde eine Begründung für die Nichteinhaltung der Beschwerdefrist beizufügen.
- 2.21.3.15 Wird eine Beschwerde zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden, so ist ihm die Beschwerdegebühr und gegebenenfalls auch die Protestgebühr zu erstatten.

2.22 Sanktionen

- 2.22.1 Wenn ein Wettkämpfer versucht, einen Wettkampf mit regelwidrigen Mitteln zu gewinnen, gegen die Wettkampfbestimmungen verstößt oder die Gültigkeit der Wettkampfbestimmungen bestreitet, dann wird er durch den Hauptschiedsrichter oder die Jury bestraft.
- 2.22.2 Wenn ein Wettkämpfer zu einem Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen durch die Handlung einer anderen Person veranlasst wurde, dann entscheidet die Jury über Sanktionen gegen den Wettkämpfer.

2.22.3 Disqualifikation für einen Lauf / Ausscheiden

- 2.22.3.1 Ein Wettkämpfer wird für den betreffenden Lauf disqualifiziert (Ergebniskürzel DIS-L) bzw. scheidet für den betreffenden Lauf aus (NIZ)
- wenn er in einem Boot oder mit Ausrüstung (Schwimmhilfe, Helm) startet, welches nicht den Wettkampfbestimmungen entspricht (DIS-L)
 - wenn er die Ziellinie kieloben durchbricht (NIZ)
 - wenn er den Wettkampf mit fremder Hilfe beginnt, durchführt oder nach einer Kenterung fortsetzt (DIS-L)
 - wenn er kentert (NIZ)

- 2.22.3.2 Die Disqualifikation eines Mannschaftsmitgliedes hat die Disqualifikation der kompletten Mannschaft zur Folge.
- 2.22.3.3 Ausgeschiedene bzw. disqualifizierte Wettkämpfer und Mannschaften müssen sofort die Strecke freimachen.

2.22.4 Disqualifikation für die Veranstaltung

„Disqualifikation für die Veranstaltung“ bedeutet Ausschluss (auch rückwirkend) von der gesamten Veranstaltung. Sämtliche Ergebnisse aller Rennen, an denen ein Wettkämpfer, der für die Veranstaltung disqualifiziert wurde, werden gestrichen und der Wettkämpfer sowie Boote und Mannschaften an denen der Wettkämpfer beteiligt war, werden mit dem Kürzel „DIS-V“ in der Ergebnisliste aufgeführt.

2.22.5 Weitere Disziplinarstrafen

- 2.22.5.1 Der Hauptschiedsrichter kann einen Wettkämpfer oder Offiziellen ermahnen, dessen Verhalten gegen die Ordnung und Durchführung des Wettkampfes verstößt. Dieses muss der Jury mitgeteilt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann die Jury den Betreffenden für den Wettkampf disqualifizieren.
- 2.22.5.2 Unabhängig von den Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Jury können Handlungen, welche gegen die sportlichen Ehrbegriffe verstoßen und dadurch das Ansehen des Kanusports schädigen, nach der DKV-Sportordnung bestraft oder nach der DKV- Rechtsordnung verfolgt werden.

2.23 Abbruch einer Veranstaltung

- 2.23.1 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit der Jury und dem Wettkampfleiter eine Veranstaltung abbrechen.

3 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DKV-VERANSTALTUNGEN

Für DKV-Veranstaltungen gelten folgende übergreifende Sonderbestimmungen:

3.1 Terminierung

Die Terminierung der Wettkämpfe muss in die vom Trainerrat vorgeschlagene Trainingsperiodisierung passen.

3.2 Meldungen bei verspäteter Qualifikation

3.2.1 Erreicht ein Boot die Qualifikation zu einer DKV-Veranstaltung (DM, Qualifikation oder Wettkampf zum Deutschland-Cup bzw. Nachwuchs-Cup) erst nach dem Meldeschluss der jeweiligen Veranstaltung, so darf von diesen Booten keine Nachmeldegebühr gemäß 2.9.10 bzw. 5.6 verlangt werden, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Erlangung der Qualifikation gemeldet werden.

3.3 Bootsvermessung

3.3.1 Nach jedem Wertungslauf sollten alle Boote auf die Einhaltung der Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- und Werbebestimmungen überprüft werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Schwimmhilfen und Helme den Wettkampfbestimmungen entsprechen.

3.3.2 Der Ausrichter hat Messeinrichtungen und eine Waage mit einer Ablesegenauigkeit von 20g zur Verfügung zu stellen und die Überprüfung durchzuführen.

3.3.3 Die Überprüfung hat sofort nach Zieldurchfahrt der Wettkämpfer nach Aufruf zu erfolgen.

3.3.4 Die zu überprüfenden Boote werden vom Aufsicht führenden Jurymitglied bestimmt.

3.3.5 Wird bei der Überprüfung ein Verstoß gegen die Maß-, Gewichts-, Konstruktions-, Sicherheits- oder Werbebestimmungen festgestellt, so hat das Aufsicht führende Jurymitglied den Wettkämpfer für diesen Lauf auszuschließen und den Hauptschiedsrichter davon in Kenntnis zu setzen.

3.3.6 Für die Bootsvermessung ist von den Vereinen für jeden gemeldeten Einzelstarter eine Gebühr an den Ausrichter zu zahlen.

3.3.7 Den Wettkämpfern ist vor dem Wettkampf ausreichend Möglichkeit zu geben, ihr Boot selbst zu vermessen und zu wiegen.

3.4 Wettkampfstrecke

3.4.1 Streckenaushängung und -veränderung

3.4.1.1 Die Streckenaushängung erfolgt durch die Bundestrainer oder deren Beauftragte. Nach der Streckenaushängung kann die Strecke nur vom Hauptschiedsrichter in Absprache mit der Streckenkommission verändert werden.

- 3.4.1.2 Die Streckenpläne sind vor Beginn der Mannschaftsführerbesprechung durch Aushang zu veröffentlichen.

3.4.2 Streckenvorfahrt

- 3.4.2.1 Bei einer Streckenvorfahrt darf der erste Start frühestens 60 Minuten nach Freigabe der Strecke durch den Hauptschiedsrichter erfolgen.

- 3.4.2.2 Die Festlegung der Vorfahrer erfolgt durch den Hauptschiedsrichter im Einvernehmen mit dem Wettkampfleiter. Von jeder Disziplin sollten nicht mehr als zwei Boote die Streckenvorfahrt durchführen.

- 3.4.2.3 Mannschaftsfahrer, die nicht an den Einzeldisziplinen teilnehmen und die nicht an der Streckenvorfahrt teilgenommen haben, können, wenn es die Umstände erlauben, als Vorfahrer oder als Testfahrer einen Lauf absolvieren. Namentliche Meldung beim Hauptschiedsrichter ist Voraussetzung.

3.5 Zeitnahme

Zur Zeitmessung sind zwei voneinander unabhängige Zeitnahmen auf 1/100-Sekunde durchzuführen. Bei Ausfall der einen Zeitnahme werden die Ergebnisse der anderen wirksam.

3.6 Mannschaftsführerbesprechung

- 3.6.1 Die Mannschaftsführerbesprechung sollte zeitlich abgeschlossen vor Beginn der Streckenvorfahrt liegen.

- 3.6.2 Die Bekanntmachungen und Entscheidungen der Mannschaftsführerbesprechung müssen nach der Besprechung zusätzlich schriftlich bekannt gemacht werden.

- 3.6.3 Unverzüglich nach der Mannschaftsführerbesprechung ist eine aktualisierte Startliste (inkl. Nach-, Ab- und Ummeldungen) zu veröffentlichen. Diese Startliste muss die Startzeiten der einzelnen Boote bzw. Mannschaften enthalten. Die angegebenen Startzeiten sind die frühestmöglichen.

3.7 Ergebnisbekanntgabe

Zusätzlich zur üblichen Ergebnisbekanntgabe sind die Strafpunkte je Tor zu veröffentlichen.

3.8 Kampfrichter

- 3.8.1 Zeit- und Ergebniskontrolle

- 3.8.1.1 Es sind zwei Kampfrichter zur Zeitkontrolle (Überprüfung der technischen Einrichtungen zur Zeitnahme, Überwachung der Tätigkeit an Start und Ziel und Überprüfung der ermittelten Fahrzeiten) und zur Kontrolle der Ergebniserfassung (Vergleich mit den Wertungsstellenunterlagen) einzusetzen. Sie dürfen nicht vom ausrichtenden Landesverband sein. Über die genaue Aufgabenverteilung entscheidet der Hauptschiedsrichter.

- 3.8.1.2 Vorläufige Ergebnisse können auch vor Abschluss der Zeit- und Ergebniskontrolle veröffentlicht werden. Die Frist für Einsprüche und Proteste (vgl.

2.21.1.1 bzw. 2.21.2.4) beginnt nach Abschluss der Kontrolltätigkeiten (Vermerk auf dem Ergebnisaushang).

3.8.1.3 Die zusätzliche Möglichkeit für den Hauptschiedsrichter, die Ergebnisse gemäß 2.20.4 zu korrigieren, bleibt bestehen.

3.8.2 Es ist ein zweiter Zielrichter einzusetzen. Er darf nicht vom ausrichtenden Landesverband sein.

3.8.3 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

Je gemeldetem Einzel- und Mannschaftsstart ist eine Aufwandsentschädigung für Kampfrichter zu zahlen.

3.9 Startabstand

Die Startabstände müssen in den Einzelrennen mindestens 45 Sekunden, in den Mannschaftsrennen mindestens 90 Sekunden betragen.

4 DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

4.1 Vergabeverfahren

4.1.1 Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den DKV-Verbandsausschuss zu richten, der hierüber alleine entscheidet. Vor einer Entscheidung soll der DKV-Ressorttagung Kanu-Slalom die Gelegenheit gegeben werden, über den Antrag zu beraten und dem DKV-Verbandsausschuss eine fachliche Empfehlung auszusprechen.

4.2 Alters- und Bootsklassen

4.2.1 Deutsche Meisterschaften werden in den Einzel- und Mannschaftsbootsklassen der

- Schülerklassen A (B-Schüler nur in Mannschaften) („Deutsche Schülermeisterschaften“),
- Jugendklassen („Deutsche Jugend-/Junioren-Meisterschaften“),
- Juniorenklassen („Deutsche Jugend-/Junioren-Meisterschaften“),
- Leistungsklassen („Deutsche Meisterschaften der Leistungsklasse“)

ausgetragen.

Ausgenommen sind der CII der weiblichen Schüler, Jugend, Junioren und Damen sowie der CII-Mixed Schüler A.

4.2.2 Die Einzelwettkämpfe werden dabei aufgeteilt in

- Qualifikationsrennen (2 Läufe)
- Halbfinale (1 Lauf)
- Finale (1 Lauf)

4.2.3 Die Mannschaftswettkämpfe finden nach den Qualifikationsrennen der Einzelwettkämpfe statt.

4.2.4 Bei den jeweiligen Deutschen Meisterschaften ist die Austragung von Rennen anderer Altersklassen, sowie die Austragung von Rennen, in denen gemäß 4.2.1 keine Deutschen Meisterschaften ausgetragen werden nicht gestattet. Ausgenommen sind die Schüler-B-Rennen sowie die Schüler-A-Bootsklassen, die keine Meisterschaftsdisziplin gemäß 4.2.1 sind, im Rahmen der Deutschen Schülermeisterschaften.

4.3 Mindestteilnahme

4.3.1 Meistertitel werden nur vergeben, wenn mindestens fünf Boote aus mindestens drei Vereinen gestartet sind, bei Mannschaftsrennen mindestens drei Mannschaften aus zwei Vereinen.

4.4 Meldungen

4.4.1 Bei Deutschen Meisterschaften ist vom Ausrichter sofort nach Eingang der Meldung eine Meldebestätigung an den betreffenden Verein zu senden.

4.5 Jury und Hauptschiedsrichter

4.5.1 Die Reisekosten für die Jury und den Hauptschiedsrichter der Deutschen Meisterschaften sind grundsätzlich vom Ausrichter aufzubringen. Um den Einsatz auswärtiger Kampfrichter zu fördern, gewährt der DKV einen Zuschuss zu deren Reisekosten. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

4.6 Teilnahmeberechtigung

4.6.1 Allgemeines

4.6.1.1 An Deutschen Meisterschaften darf nur teilnehmen, wer an einer altersspezifischen Dopingpräventionsschulung teilgenommen hat.

4.6.2 Qualifikationsrennen

4.6.2.1 Schüler A

Startberechtigt in der jeweiligen Bootsklasse sind A-Schüler-Boote,

– die sich über die Gruppenmeisterschaften qualifiziert haben (siehe 8.6)

– die sich im Vorjahr bei den Deutschen Schülermeisterschaften für das Halbfinale in der jeweiligen Bootsklasse qualifizieren konnten.

– die sich im Vorjahr bei den Deutschen Meisterschaften in den Rahmenrennen der Schüler B in der jeweiligen Bootsklasse in der ersten Hälfte der platzierten Teilnehmer (nach oben gerundet), maximal aber unter den besten 10, platziert haben.

4.6.2.2 Jugend/Junioren

Startberechtigt in der jeweiligen Bootsklasse sind Jugendliche und Junioren, die für den Nachwuchs-Cup startberechtigt sind.

Startberechtigt bei der DM Jugend sind auch A-Schüler Boote, die sich bei der DM Schüler im gleichen Jahr für das Finale in der jeweiligen Bootsklasse qualifiziert haben. Sie dürfen nach der DM Jugend weiter in der Altersklasse Schüler A starten.

4.6.2.3 Leistungsklasse

Startberechtigt in der jeweiligen Bootsklasse sind Boote, die für den Deutschland-Cup startberechtigt sind sowie die dem Ergebnis einer gemeinsamen Wertung nach besten 2/3 (nach oben gerundet, maximal 10) der Jugend- und Junioren-Boote der DM Jugend/Junioren (Finale) in der jeweiligen Bootsklasse des gleichen Jahres. Diese dürfen nach der DM Leistungsklasse weiter in ihrer Altersklasse starten.

4.6.2.4 Sonderfälle

4.6.2.4.1 Schüler B Rahmenrennen

Startberechtigt für die Rahmenrennen der Schüler B bei Deutschen Schülermeisterschaften sind Schüler B, die sich analog der in 4.6.4 beschriebenen Regelung bei den Rahmenrennen der Schüler B der Deutschen Schülermeisterschaften im Vorjahr in der jeweiligen Bootsklasse für ein „Halbfinale“ qualifiziert hätten.

Startberechtigt sind weiterhin Schüler B, die sich über die Gruppenmeisterschaften qualifiziert haben (siehe 8.6).

4.6.2.4.2 Schüler A – Rahmenrennen

Für die Schüler-A-Bootsklassen, die keine Meisterschaftsklassen gemäß 4.2.1 sind, gelten sinngemäß die gleichen Qualifikationskriterien wie für die Schüler-B-Rahmenrennen (siehe 4.6.2.4.1).

4.6.2.4.3 C2 mixed (außer Schüler A):

Startberechtigt bei den Deutschen Meisterschaften der jeweiligen Altersklasse sind Boote,

- die sich im Vorjahr in der nächstunteren Altersklasse für das Finale der Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben
- die sich im Vorjahr in der gleichen Altersklasse für das Halbfinale der Deutschen Meisterschaft qualifiziert haben
- die sich über die Gruppenmeisterschaften qualifiziert haben (siehe 8.6)

4.6.3 Mannschaftsrennen

4.6.3.1 Bei den Mannschaften muss mindestens ein Wettkämpfer die Teilnahmeberechtigung für die jeweilige Einzelbootsklasse haben. Bei gemischten Mannschaften kann diese Anforderung sowohl durch einen männlichen Wettkämpfer als auch durch eine weibliche Wettkämpferin erfüllt werden.

4.6.4 Halbfinale/Finale

4.6.4.1 Die bestplatzierten Boote der Qualifikation bzw. des Halbfinals qualifizieren sich für das Halbfinale bzw. Finale. Darüber hinaus wird, abhängig von der Anzahl der gestarteten Teilnehmer die maximale Teilnehmerzahl für Halbfinale und Finale pro Bootsklasse wie folgt festgelegt:

Qualifikation	Halbfinale (1 Lauf)	Finale (1 Lauf)
5 – 7 gest. Teilnehmer	5	4
8 – 9 gest. Teilnehmer	6	5
10 oder mehr gest. Teilnehmer	2/3 der gestarteten Teilnehmer der Qualifikation (nach oben gerundet), maximal 40 KI Herren, 30 CI Herren bzw. KI Damen und 20 CII Herren bzw. CI Damen.	4/5 der gestarteten Halbfinalteilnehmer (nach oben gerundet), aber minimal 5 und maximal 10

4.6.4.2 Nimmt ein qualifiziertes Boot einen Startplatz nicht wahr, so gibt es keine Nachrücker.

4.7 Startfolge

4.7.1 Qualifikation

4.7.1.1 Für die Startfolge in allen Rennen gilt die Platzierung im Deutschland-Cup bzw. Nachwuchs-Cup des Vorjahres (der Sieger startet als Letzter).

4.7.1.2 Für Schüler werden die Ergebnisse der letzten Schüler-DM herangezogen.

4.7.2 Halbfinale/Finale

4.7.2.1 Die Startfolge im Halbfinale richtet sich nach dem Ergebnis der Qualifikation, wobei der Gewinner als Letzter startet.

4.7.2.2 Die Startfolge im Finale richtet sich nach dem Ergebnis des Halbfinals, wobei das beste Boot als Letztes startet.

4.7.3 Mannschaften

Die Startfolge im 1.Lauf richtet sich nach der letzten DM. Der 2. Lauf wird in umgekehrter Reihenfolge der Ergebnisse des 1. Laufes gestartet. Die führende Mannschaft startet als letztes,

4.8 Ergebnisgleichheit

Erfolgt bei den Qualifikationsrennen oder im Halbfinale auf dem letzten Qualifikationsplatz Ergebnisgleichheit, so sind beide oder mehrere Wettkämpfer bei den Halbfinal- bzw. Finalläufen startberechtigt.

4.9 Ermittlung der Platzierungen in den Einzelrennen

4.9.1 Einzelrennen

4.9.1.1 Zur Ermittlung der Gesamtplatzierung der Teilnehmer wird folgende Regel angewandt

- Final-Teilnehmer in aufsteigender Folge der Ergebnisse des Finallaufes
- Halbfinal-Teilnehmer in aufsteigender Folge der Ergebnisse des Halbfinallaufes
- Qualifikationsteilnehmer in aufsteigender Folge

4.9.1.2 Teilnehmer, die im Halbfinale oder Finale kein gültiges Ergebnis haben (vgl. 2.20.3.2), werden jeweils am Ende platziert. Sind es mehrere, werden zur Ermittlung der Reihenfolge die Ergebnisse von Qualifikation bzw. Halbfinale herangezogen.

4.10 Streckenumhängung und –vorfahrt

4.10.1.1 Halbfinale und Finale finden auf der gleichen, nach der Qualifikation geänderten Wettkampfstrecke statt.

4.10.1.2 Der Streckenplan für das Halbfinale und das Finale muss vor Beginn der Qualifikationswettkämpfe durch Aushang veröffentlicht werden.

4.10.1.3 Die Streckenvorfahrt sollte von den besten zwei Booten der nicht qualifizierten Teilnehmer durchgeführt werden, sofern sie nicht in anderen Bootsklassen am Halbfinale bzw. Finale teilnehmen. Der Hauptschiedsrichter kann in Abstimmung mit dem Wettkampfleiter andere Sportler für die Streckenvorfahrt nominieren.

4.11 Meisternadeln / Medaillen / Erinnerungsgaben

4.11.1 Deutsche Meister, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Meisternadeln des Deutschen Kanu-Verbandes. Hierzu sind die zu vergebenden Meisternadeln vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

- 4.11.2 Deutsche Meister, Zweit- und Drittplatzierte erhalten vom Ausrichter Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

5 WETTKAMPFSERIEN DEUTSCHLAND-CUP UND NACHWUCHS-CUP

5.1 Ziele

- 5.1.1 Die Cup-Wettkampfserien werden durchgeführt mit dem Ziel
- einer permanenten Ermittlung der Leistungsspitze,
 - der Sichtung von Talenten
 - der Vorqualifikation zur Aufstellung der DKV-Mannschaften,
 - zur Ermittlung der jeweils aktuellen Startfolge

5.2 Boots- und Altersklassen

5.2.1 Die Wettkampfserien werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

Altersgruppe	Titel der Wettkampfserie	Anzahl Wettkämpfe pro Saison (inkl. DM-Qualifikation)
Jugend/Junioren gemeinsam	Nachwuchs-Cup	4 – 5
Leistungsklasse	Deutschland-Cup	4 – 5

Dabei werden in jeder Altersgruppe die Qualifikationsrennen bei der jeweiligen Deutschen Meisterschaft zur jeweiligen Cup-Serie gewertet. Bei den Deutschen Jugend-/Junioren-Meisterschaften müssen die Jugend- und Junioren-Rennen einer Bootsklasse unmittelbar hintereinander gelegt werden.

In jeder Saison sollten die Wettkampfserien mit einer gemeinsamen Veranstaltung („Cup-Finale“), getrennt von den Deutschen Meisterschaften, abgeschlossen werden.

5.2.2 Die Wettkampfserien werden in den Bootsklassen

- KI Herren
- KI Damen
- CI Herren
- CI Damen
- CII Herren

ausgetragen.

5.3 Startberechtigung

5.3.1 Deutschland-Cup

Startberechtigt für den Deutschland-Cup sind Boote der Leistungsklasse, die

- dem DKV-Kader angehören
- sich über die Gruppenmeisterschaften qualifiziert haben (siehe 8.6)
- sich im letzten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Altersklasse „Junioren“ bei den Deutschen Juniorenmeisterschaften für das Finale qualifizieren konnten.

- im Vorjahr im Deutschland-Cup gestartet sind und zum Abschluss der Saison nicht gemäß den Regelungen in 5.8 gestrichen wurden
- im Vorjahr in ihrem letzten Jahr in der Junioren-Klasse in Gesamtwertung des Nachwuchs-Cups folgende Platzierungen erreicht haben:

K1 Herren	Platz 1 – 6
K1 Damen	Platz 1 – 3
C1 Herren	Platz 1 – 3
C1 Damen	Platz 1 - 2
C2 Herren	Platz 1 - 2

5.3.2 Nachwuchs-Cup

Startberechtigt im Nachwuchs-Cup sind Jugend- und Junioren-Boote, die

- dem DKV-Kader angehören
- sich über die Gruppenmeisterschaften qualifiziert haben (siehe 8.6)
- sich im letzten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Altersklasse „Schüler A“ bei den Deutschen Schülermeisterschaften für das Finale qualifizieren konnten.
- Im Vorjahr im Nachwuchs-Cup gestartet sind und zum Abschluss der Saison nicht gemäß den Regelungen in 5.8 gestrichen wurden

5.4 Startfolge in den Rennen zum Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup

5.4.1 Für die Startfolge in allen Rennen gilt die Platzierung in der Gesamtwertung des Deutschland-Cups bzw. Nachwuchs-Cup des Vorjahres (der Beste startet als letzter).

5.5 Ermittlung der Platzierung im Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup

5.5.1 Für die Ermittlung der Platzierung werden alle Cup-Rennen der Saison zur Wertung herangezogen. Dabei werden nur die besten drei Rennen pro Boot gewertet.

5.5.2 Die Gesamtplatzierung wird durch Addition der ermittelten Punkte erreicht.

5.5.3 Das Boot mit der geringsten Punktzahl führt die Cup-Wertung an

5.5.4 Ermittlung der Punkte je Rennen

prozentuale Ergebnisdifferenz zum Sieger = Punkte

z.B. Sieger Wettkämpfer A 212,81 Sek. = 0,00 % = 0,00 Punkte
 2.Platz Wettkämpfer B 220,43 Sek. = 3,58 % = 3,58 Punkte

5.5.5 Wettkämpfer bzw. CII-Boote mit weniger als drei gültigen Rennen (Wettkämpfer/Boote ohne Ergebnis, vgl. 2.20.3.2) werden am Ende geführt. Sie erhalten den Vermerk "ohne Wertung".

5.6 Antrag zur Eintragung in die Cup-Serien

5.6.1 Für die Athleten der DKV-Kader erfolgt die Eintragung automatisch durch den DKV-Beauftragten.

5.6.2 Für alle anderen Boote beantragt der Verein die Eintragung.

5.6.3 Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des Wettkämpfers (im C2: beider Wettkämpfer) mit Jahrgang
- Bootsklasse
- Angabe ob Deutschland-Cup oder Nachwuchs-Cup
- Name des Vereins (einschl. Kurzbezeichnung)
- Qualifikationsnachweis

5.6.4 Der Antrag ist an den DKV-Beauftragten und den zuständigen Landesfachwart (Kanu-Verband NRW: Bezirksfachwart) zu richten. Der Fachwart bestätigt die Qualifikation unverzüglich nach Eingang. Der Antrag muss bis zum Meldeschluss (Poststempel oder Sendebericht) für das erste Cup-Rennen, an dem der Wettkämpfer teilnehmen will, gestellt werden. Eine spätere Eintragung ist bei Entrichtung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung möglich.

5.6.5 Vereinswechsel

Wechselt ein in einem Cup geführter Wettkämpfer (geführtes CII-Boot) den Verein, so ist der Vereinswechsel vom neuen Verein dem DKV-Beauftragten spätestens zum Meldeschluss des ersten Cup-Rennens der Wettkampfsaison mitzuteilen (Poststempel oder Sendebericht). Für spätere Mitteilungen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

5.7 Führung des Deutschland-Cups/Nachwuchs-Cups

5.7.1 Für die Führung der Cups wird vom DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom ein Beauftragter für die Cup-Führung benannt. Der Beauftragte wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

5.7.2 Der Endstand des Vorjahres ist den Ausrichtern der DKV-Veranstaltungen rechtzeitig durch den DKV-Beauftragten vor dem Meldeschluss für den jeweiligen Wettkampf zur Verfügung zu stellen.

5.8 Streichung aus dem Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup

5.8.1 Zum Saisonende werden die Boote aus dem jeweiligen Cup gestrichen, die

- kein gültiges Ergebnis haben (weniger als drei gültige Rennen, vgl. 5.5.5)
- im letzten Drittel der Gesamtwertung platziert waren (abgerundet), wobei bei 15 oder weniger Booten in der Gesamtwertung 10 Boote im Cup verbleiben und bei mehr als 60 Booten alle Boote ab Platz 41 aus dem jeweiligen Cup gestrichen werden

5.8.2 Die gestrichenen Boote können sich im Folgejahr erneut für den jeweiligen Cup qualifizieren.

5.8.3 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom auf schriftlichen Antrag des Vereins bei Zustimmung des zuständigen LKV-Kanu-Slalomspartwartes und des jeweiligen Bundestrainers eine Sonderregelung schaffen. Dabei kann ein Leistungsnachweis gefordert werden. Für entsprechende Nachweise und die rechtzeitige Beantragung ist der Verein verantwortlich.

5.9 Gebühren

- 5.9.1 Zur Deckung der Kosten für die Cup-Führung ist von den meldenden Vereinen für jedes registrierte Boot eine Jahresgebühr zu entrichten.
- 5.9.2 Die Gebühr ist jährlich vor dem ersten Cup-Rennen der Wettkampfsaison an den DKV-Beauftragten zu zahlen.
- 5.9.3 Mit der Jahresgebühr entfällt nicht die Startgebühr an die Ausrichter.
- 5.9.4 Bei verspäteten Meldungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhoben. Einzelheiten siehe 5.6.4 und 5.6.5.

5.10 Ehrung der Cup-Sieger

- 5.10.1 Gesamtsieger im jeweiligen Cup werden die Boote, die beim letzten Cup-Rennen der Saison gestartet sind und in der Gesamtwertung am besten platziert sind.
- 5.10.2 Die Cup-Sieger werden geehrt und erhalten einen Erinnerungspokal.
- 5.10.3 Die Kosten für die Erinnerungspokale werden aus den Jahresgebühren bestritten.

6 MANNSCHAFTSPOKALWETTBEWERB (MPW)

6.1 Ziel

6.1.1 Mit dem Wettkampf um den Kanu-Slalom-Mannschafts-Pokal soll die Attraktivität der Mannschaftswettbewerbe gefördert werden.

6.2 Austragungsmodus

6.2.1 Der MPW wird jährlich im Rahmen von drei Veranstaltungen zum Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup, jeweils getrennt von den Einzelrennen, ausgetragen.

6.3 Bootsklassen und Startberechtigung

6.3.1 Die Austragung erfolgt in den Bootsklassen

Herren 3 x KI, - Jugend/Junioren 3 x KI,

Damen 3 x KI, - weibl. Jugend./Junioren 3 x KI,

Herren 3 x CI, - Jugend/Junioren 3 x CI,

wenn aus diesen Bootsklassen mindestens drei Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen oder Renngemeinschaften melden und bei mindestens einem Wettkampf starten.

6.3.2 Startberechtigt sind Vereinsmannschaften und Renngemeinschaften, die für eine DM startberechtigt sind.

6.3.3 Bei Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig Wettkämpfe des Juniorenpokals und des Pokals der Leistungsklasse ausgetragen werden, gilt DWB 2.5.2.1 für die Mannschaftswettbewerbe nicht.

6.4 Meldungen und Gebühren

6.4.1 Der Verein/Die Renngemeinschaft meldet bis zum Meldeschluss (Poststempel oder Fax-/ Email-Sendebericht) des ersten Pokalrennens eines jeden Jahres formlos eine oder mehrere Mannschaften an den DKV-Beauftragten für die Cup-Führung.

6.4.2 Sportler dürfen im MPW in einer Bootsklasse nur für ihren Verein oder eine Renngemeinschaft starten. Entscheidend ist der erste Start. Die Kontrolle erfolgt durch die Jury.

6.4.3 Starten in MPW mehrere Mannschaften eines Vereines bzw. einer Renngemeinschaft, so wird nur die bestplatzierte gewertet.

6.4.4 Mit der Meldung wird eine Eintragungsgebühr fällig. Die Gebühr ist jährlich vor dem ersten Pokalrennen der Wettkampfsaison an den DKV-Beauftragten für die Cup-Führung zu zahlen.

6.4.5 Mit der Eintragungsgebühr entfällt nicht die Startgebühr an die Ausrichter der Wettkämpfe.

6.4.6 Nachmeldungen werden berücksichtigt.

- 6.4.7 Die Eintragungsgebühr und gegebenenfalls die Aufwandsentschädigung für Nachmeldungen sind pro gemeldeter Mannschaft zu zahlen.
- 6.4.8 Bei den einzelnen Rennen zum MPW müssen die Mannschaften namentlich gemeldet werden.
- 6.5 Startfolge**
- 6.5.1 Die Startfolge wird nach der jeweilig letzten Platzierung im MPW gesetzt (die erste Mannschaft startet als Letzte).
- 6.6 Ermittlung der Platzierung**
- 6.6.1 Die Punktwertung erfolgt analog dem Deutschland-Cup, wobei die besten zwei der drei Rennen gewertet werden.
- 6.6.2 Wurden von einer Mannschaft weniger als zwei der benannten Wettkämpfe bestritten, erfolgt keine Platzierung.
- 6.7 Erinnerungspokale**
- 6.7.1 Gesamtsieger im jeweiligen MPW wird die Mannschaft, die beim letzten Pokal-Rennen der Saison gestartet ist und in der Gesamtwertung am besten platziert ist. Diese erhält einen Erinnerungspokal.
- 6.7.2 Die Kosten für die Erinnerungspokale werden von den Eintragungsgebühren bestritten.

8 GRUPPENMEISTERSCHAFTEN

8.1 Ziele

8.1.1 Im DKV werden in jedem Jahr Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenmeisterschaften) durchgeführt, bei denen für die jeweiligen Regionen regionale Meistertitel vergeben werden und die Teilnehmer die Qualifikation für die Deutschen Schülermeisterschaften und den Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup erlangen können.

8.2 Austragungsbereiche

Gruppe Nord:	Bremen
	Hamburg
	Mecklenburg-Vorpommern
	Niedersachsen
	Schleswig-Holstein
	Berlin
Gruppe Ost:	Brandenburg
	Sachsen
	Sachsen-Anhalt
	Thüringen
Gruppe Süd:	Baden
	Bayern
	Hessen
	Pfalz
	Rheinhessen
	Rheinland
	Saarland
	Württemberg
Gruppe West:	Nordrhein-Westfalen

8.3 Boots- und Altersklassen

8.3.1 Meistertitel werden in den Boots- und Altersklassen der Deutschen Meisterschaften vergeben (siehe 4.2).

8.3.2 Darüberhinaus können Rennen in den anderen Boots- und Altersklassen ausgetragen werden („Rahmenrennen“).

8.4 Mindestbeteiligung

8.4.1 Meistertitel werden nur vergeben, wenn mindestens drei Boote bzw. Mannschaften aus mindestens zwei Vereinen gestartet sind.

8.5 Streckenkommission und Abnahme der Strecken

8.5.1 Die Streckenkommission wird von den Landesfachwarten der jeweiligen Gruppe ernannt.

8.5.2 Die Abnahme der Strecke erfolgt durch den Wettkampfleiter, den Hauptschiedsrichter und die Streckenkommission.

8.6 Qualifikation zur Deutschen Schülermeisterschaft und zum Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup

8.6.1 Für die Deutschen Meisterschaften, den Deutschland-Cup/Nachwuchs-Cup und die Rahmenrennen bei den Deutschen Schülermeisterschaften qualifizieren sich die Boote, die sich unter den besten 2/3 der gestarteten Teilnehmer des Rennens (nach oben gerundet) platziert haben.

8.6.2 Eine Qualifikation gemäß 8.6.1 ist nur bei den Gruppenmeisterschaften möglich, denen der Sportler über die LKV- bzw. Vereinszugehörigkeit zugeordnet ist. Sportler anderer Gruppen werden in den Ergebnislisten entsprechend gekennzeichnet und werden für die Ermittlung der besten 2/3 nicht berücksichtigt.

8.6.3 Wird die Mindestbeteiligung gemäß 8.4 nicht erreicht, so qualifizieren sich maximal die beiden besten Boote. Dies gilt sinngemäß auch für die Schüler B.

8.6.4 Für Härtefälle wird 5.8.3 sinngemäß angewandt.

8.7 Ergebnislisten

8.7.1 Zusätzlich zu dem in 2.20.3.5 genannten Verteiler sind die Ergebnislisten an die Ausrichter der Deutschland-Cup-/Nachwuchs-Cup-Rennen und der Deutschen Meisterschaften zu schicken.

9 ALLGEMEINE WETTKÄMPFE

9.1 Ziele

9.1.1 Mit den allgemeinen Wettkämpfen soll die bundesweite Entwicklung der Sportart Kanu-Slalom gefördert werden und die Ausrichtung von Kanu-Slalom-Wettkämpfen vereinfacht werden. Dabei sind die im Folgenden beschriebenen Abweichungen von den DWB-Slalom erlaubt.

9.2 Vorgaben des Landesverbandes

9.2.1 Der Landesfachwart des ausrichtenden Landesverbandes kann – z.B. bei Landesmeisterschaften – Vorgaben für die Ausrichtung der allgemeinen Wettkämpfe in seinem Verantwortungsbereich machen und den im folgenden aufgeführten Handlungsspielraum einschränken.

9.2.2 Derartige Einschränkungen sind im Vorfeld festzulegen und rechtzeitig bekanntzugeben.

9.3 Kampfrichter

Wettkampfleiter, Hauptschiedsrichter und Jury entscheiden einvernehmlich über eventuelle Vereinfachungen in der Kampfrichterbesetzung, z.B. Reduktion der nötigen Anzahl von Torrichtern pro Wertungsstelle.

9.4 Wettkampfstrecke

9.4.1 Die Wettkampfstrecke kann auf bis zu 15 Tore mit mindestens 4 Aufwärtstoren (2 x links, 2 x rechts) verkürzt werden.

9.4.2 Der Wettkampfleiter, der Hauptschiedsrichter und die Mannschaftsführer entscheiden über die Befahrbarkeit der Wettkampfstrecke (inkl. Streckenerleichterungen) und geben sie nach Mehrheitsbeschluss frei.

9.5 Vereinfachtes Ausschreibungs- und Meldeverfahren

9.5.1 Der Meldeschluss kann vom Ausrichter auf einen späteren Termin als den in 2.3.3.2 beschriebenen Termin festgelegt werden.

9.5.2 Die Frist für Nach- und Ummeldungen kann vom Ausrichter auf einen späteren Zeitpunkt als den in 2.9.8.1 festgelegten Zeitpunkt festgelegt werden. Spätestmöglicher Termin ist die Mannschaftsführerbesprechung. Weiterhin kann der Ausrichter einen späteren Termin für die namentliche Mannschaftsmeldung festlegen als in 2.9.6.1. Gleiches gilt für die Auswechslung einer Bootsbesetzung (2.9.11.2).

9.6 Läufe

9.6.1 Mannschaftsrennen können auf einen Lauf reduziert werden.

9.7 Zusammenlegung von Alters- und Bootsklassen

9.7.1 Zur Vereinfachung der Wettkampfabwicklung kann der Ausrichter die Rennen verschiedener Alters- und Bootsklassen zusammenlegen.

- 9.7.2 Bei Unstimmigkeiten über derartige Zusammenlegungen entscheidet die Mannschaftsführerbesprechung mit einfacher Mehrheit.
- 9.8 Nicht erlaubt ist
- die Abweichung von den Sicherheitsbestimmungen (siehe 2.12)
 - der Start von C Schülern außerhalb der in Abschnitt 10 festgelegten Klassen

10 **SCHÜLERSPIELE**

10.1 **Altersklassen**

10.1.1 Schülerspiele werden im Altersbereich C durchgeführt.

10.2 **Teilnahmeberechtigung und Bootsklassen**

10.2.1 Startberechtigt sind Jungen und Mädchen, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden. Jungen und Mädchen, die im laufenden Kalenderjahr 10 Jahre alt werden, können ebenfalls teilnehmen, wenn sie noch nicht an einem Schüler B-Wettkampf teilgenommen haben. Der Start ist in folgenden Disziplinen möglich:

- männl. Schüler C Kl,
- weibl. Schüler C Kl.

10.2.2 C-Schülern ist – außer bei Deutschen Schülermeisterschaften – der Start in den Kajak-Wettbewerben der Schülermannschaften erlaubt.

10.3 **Wettkampfstrecke**

10.3.1 Die Schülerspiele für Schüler C bestehen aus einem Slalom-Wettkampf gemäß den DWB-SL auf einer stark vereinfachten Wettkampfstrecke.

10.3.2 Es wird eine Auswahl von maximal 15 Toren aus der Wettkampfstrecke gefahren. Diese Tore müssen deutlich markiert sein. Darunter sollten sich max. 4 Aufwärtstore (2 x rechts, 2 x links) befinden.

10.3.3 Eine Verlegung von Start und Ziel ist zulässig.

11 MASTERSWETTBEWERBE („GERMAN MASTERS“)

11.1 Vergabeverfahren

11.1.1 „German Masters“ können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragstellung ist über den Landesfachwart an die DKV-Ressorttagung Kanu-Slalom zu richten, die hierüber alleine entscheidet.

11.2 Alters- und Bootsklassen

11.2.1 Einzelwettbewerbe

– Senioren A, B,C und D

- jeweils in den Bootsklassen
 - Herren K1, C1 und C2
 - Damen K1 und C1
 - C2 mixed

Bei den „German Masters“ ist 2.9.8.2.2 anwendbar.

11.2.2 Mannschaftswettbewerbe

- Herren K1, C1, C2
- Damen K1 und C1

Die Mannschaftswettbewerbe werden offen über alle Altersklassen der Masters ausgetragen.

11.3 „Masters-Nadeln“ / Medaillen / Erinnerungsgaben

11.3.1 Sieger der „German Masters“, Zweit- und Drittplatzierte erhalten die Masters-Nadeln des Deutschen Kanu-Verbandes. Hierzu sind die zu vergebenden Nadeln vom Ausrichter vier Wochen vor der Veranstaltung bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.

11.3.2 Sieger, Zweit- und Drittplatzierte erhalten vom Ausrichter Gold-, Silber- und Bronzemedailles.

12 ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Siehe Anlage.

13 WERBERICHTLINIEN

Nachstehende Regelungen gelten für die persönliche Werbung von Sportlern sowie für Werbung am Boot, Paddel und Zubehör bei Veranstaltungen:

1. Zuständigkeit

1.1 Bundesebene

Zuständig für die Werbung von Aktiven an Boot, Paddel und Zubehör ist auf der Ebene der Nationalmannschaften ausschließlich der Deutsche Kanu-Verband e.V..

Die Athleten sind verpflichtet, sich bei Auftritten der Nationalmannschaften den Werbeverträgen des Deutschen Kanu-Verbandes unterzuordnen. Sie oder ihr Verein haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Deutschen Kanu-Verband eine sportartspezifische Teilfläche des Bootes für eigene Werbezwecke zu nutzen.

1.2 LKV / Vereinsebene

Unterhalb der Nationalmannschaftsebene sind für alle Werbeaktivitäten für die Landesauswahlmannschaften die jeweiligen Landesverbände, für alle sonstigen Werbeaktivitäten die betreffenden Vereine zuständig.

1.3 Athleten

Eine direkte persönliche Werbung von Aktiven an Boot, Paddel oder Zubehör ist auf Bundesebene in Absprache mit dem Verband gemäß 1.1 dieser WB eingeschränkt möglich, auf Landes- bzw. Vereinsebene in Absprache mit dem jeweiligen Verband bzw. Verein.

2. Personenbezogene Werbung

Bei Nationalmannschaften ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

2.1. Das Werberecht auf den Trikots bzw. Aufwärmanzügen steht ausschließlich dem Deutschen Kanu-Verband zu. Der Aktive oder sein Verein kann max. 80 cm² je Kleidungsstück einsetzen, wenn dies nicht gegen vertragliche Verpflichtungen des Verbandes verstößt und Platzierung und Werbepartner mit dem Verband abgestimmt wurden.

2.2 Auf LKV-/ Vereinsebene ist Werbung auf Trikot und/oder Aufwärmanzug erlaubt.

Die LKV bzw. Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb ihrer jeweiligen Mannschaften bei derselben Veranstaltung sowohl bei den Trikots als auch bei den Aufwärmanzügen die Einheitlichkeit des Auftretens durch die individuelle Werbung sowie die Identifizierbarkeit der Sportler im Wettkampf nicht beeinträchtigt wird.

3. Werbung an Boot, Paddel und Zubehör

Auf dem Boot ist Werbung grundsätzlich erlaubt.

Bei Booten, die von Mitgliedern der Nationalmannschaften bei internationalen Einsätzen gefahren werden, sind die für den Bundesverband reservierten Flächen entsprechend den Auflagen des Verbandes mit Werbung zu belegen bzw. für DKV-Werbung freizuhalten.

Die übrigen Flächen können unter Beachtung der Auflagen, die sich aus den Verträgen des Bundesverbandes ergeben (z.B. Branchenexklusivitäten), für eigene bzw. Verein-/Landesverbandswerbung genutzt werden.

Bei Paddeln und Zubehör sind die Auflagen des DKV bzw. LKV / Vereines zu beachten.

4. Werbung bei Veranstaltungen

Werbung bei Veranstaltungen soll zurückhaltend und sportartgemäß sein. Den Bedingungen der Sportstätte (Natur- oder Wettkampfstätte) soll Rechnung getragen werden.

Die werbliche Vermarktung der Veranstaltung obliegt der ausrichtenden Organisation. Umfang und Art der Werbung bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

Der Deutsche Kanu-Verband bzw. der Landesverband haben als Veranstalter das Erstrecht beim Einsatz von Werbemöglichkeiten ihrer jeweiligen Sponsoren; dies gilt insbesondere für Bandenwerbungen, die sich aus allgemeinen DKV-Werbeverträgen ergeben.

Vor Abschluss von Werbeverträgen sind andere, hochrangige Verpflichtungen, z.B. Sponsorenvertrag des Deutschen Kanu-Verbandes, gegenüber Fernsehen oder der ICF, durch den Ausrichter über den Veranstalter in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. Der Ausrichter haftet dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung dieser weitergehenden Rechte.

5. Tabakwerbung

Tabakwerbung ist bei personenbezogener Werbung und/oder Werbung am Boot, Paddel und Zubehör nicht zulässig.

6. Einnahmen aus Werbung

Die Einnahmen aus der Werbung stehen grundsätzlich den gemäß Ziffer 1 dieser WB für die jeweilige Werbung Zuständigen zu. Der Bundesverband verpflichtet sich, bei seinen Werbeeinnahmen seine Werbepartner (Athlet, Disziplin, Ausrichter) angemessen zu beteiligen.

7. Verstöße

Werbung ist nur im Rahmen der vom DKV erlassenen Richtlinien erlaubt. Verstöße werden in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen bzw. entsprechend der Sportordnung geahndet.

8. Richtlinienkompetenz

Zur näheren Ausgestaltung vorstehender Regelungen kann das Präsidium des Deutschen Kanu-Verbandes Richtlinien erlassen.

Außerdem ist das Präsidium berechtigt, bei disziplinspezifischen Besonderheiten Sonderbestimmungen für die jeweilige Sportart einzuführen.

9. Änderung der DKV-Werbebestimmungen

9.1 ICF Regelung

Soweit seitens der Internationalen Kanu-Föderation neue Werbebestimmungen hinsichtlich der Abmessung erlassen werden, können diese durch Beschluss des Präsidiums für den Bereich des Deutschen Kanu-Verbandes übernommen werden.

Substantielle Veränderungen der ICF-Werbebestimmungen bedürfen zur Übertragung auf die nationale Ebene der Zustimmung des Kanutages.

9.2 Sonstige Änderungen der DKV-Werbebestimmungen:

Um der Entwicklung auf dem Medien- und Werbesektor Rechnung tragen zu können, bedürfen Änderungen der DKV-Werbebestimmungen, die insbesondere der Erleichterung der Werbemöglichkeiten dienen, der Zustimmung des Verbandsausschusses. Eine Beschlussfassung durch den Kanutag ist nicht erforderlich.

Änderungen der DKV-Werbebestimmungen sind unverzüglich im KANU-SPORT bekanntzumachen.

14 WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN

14.1 Dopingpräventionsbestimmungen

14.1.1 Die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Wettkampfbestimmungen.

14.2 Werberichtlinien

14.2.1 Abweichend von 1.3.1 gelten die nachfolgenden Regelungen:

14.2.1.1 Der Deutsche Kanu-Verband besitzt die Werberechte und die Rechte an der medialen Verwertung von Wettkampfveranstaltungen.

14.2.1.2 Die DKV-Werberichtlinien sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Soweit über Werbeflächen durch den DKV vertragliche Vereinbarungen mit Dritten getroffen wurden, haben örtliche Ausrichter diese zu beachten. Sie haben die Verpflichtung, sich im Vorfeld bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle über entsprechende Regelungen zu informieren.

14.2.1.3 Die mediale Verwertung umfasst lineare und nonlineare (live bzw. zeitversetzte) Übertragungen im Fernsehen und Internet. Örtliche Ausrichter haben sich vor eigenen Aktivitäten einer medialen Berichterstattung bei der DKV-Bundesgeschäftsstelle zu informieren, ob diese mit bestehenden Verträgen vereinbar sind.

14.3 Schutz vor sexualisierter Gewalt

14.3.1 Um Sportlerinnen und Sportler vor möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen, dürfen an Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Kanu-Verbandes Personen nicht teilnehmen bzw. mitwirken, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13.Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wurden.

Soweit wegen einer solchen Tat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nach einer Verurteilung noch keine Rechtskraft eingetreten ist, kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme untersagen, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheint. Mit Tilgung der Eintragung der Verurteilung im zentralen Register des Bundesamtes für Justiz (Bundeszentralregister) ist eine Teilnahme wieder möglich.

Erfolgte eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die einer Straftat nach dem 13.Abschnitt des Besonderen Teils des deutschen Strafgesetzbuches entspricht oder ist ein ausländisches Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann auf Antrag des DKV-Präsidiums die DKV Spruch- und Schlichtungskammer eine Teilnahme untersagen oder vorläufig untersagen, wenn eine Vergleichbarkeit festgelegt wird. Die Spruch- und Schlichtungskammer legt dabei auch die Dauer der Untersagung fest.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen für aktive Teilnehmer, Wettkampf- oder Schiedsrichter, übrige Offizielle und sonstige Mitarbeitende an dem Wettkampf.

15 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

15.1 Allgemeines

Folgende Regularien beschreiben den Übergang von den bisher geltenden Wettkampfbestimmungen (DWB2010) zu diesen neuen, geänderten Wettkampfbestimmungen (DWB2011). Sie dienen der Klarstellung, welche Regelungen (DWB2010 oder DWB2011) in der Übergangsphase gelten.

15.1.1 Sportpass

Der vereinfachte Sportpass wird ab sofort auf alle Altersklassen ausgeweitet (DWB2011). Für Sportler, die in der Saison 2011 an Deutschen Meisterschaften oder Ranglistenrennen teilnehmen, muss der Qualifikationsnachweis im Sportpass eingetragen sein (Regelung aus DWB2010).

15.1.2 Qualifikation zu Deutschen Meisterschaften bzw. Ranglisten

15.1.2.1 DM Schüler

Bis zur DM Schüler 2011 müssen sich Schüler über die Teilnahme an drei Wettkämpfen zu den Deutschen Schülermeisterschaften qualifizieren (Regelung aus DWB2010).

Die DM Schüler 2011 findet gemäß den Regularien der DWB2011 statt.

15.1.2.2 Qualifikation zur B-Rangliste bzw. DM Jugend/Junioren

Bis zur DM Jugend-/Junioren 2011 erfolgt die Qualifikation zur B-Rangliste und DM Jugend/Junioren wie in den DWB2010 beschrieben.

Zusätzlich sind bei der DM Jugend 2011 die Finalteilnehmer der DM Schüler 2011 startberechtigt (Regelung aus DWB2011).

15.1.2.3 Qualifikation zur A-Rangliste bzw. DM Leistungsklasse

Bis zur DM Leistungsklasse 2011 erfolgt die Qualifikation zur A-Rangliste und zur DM Leistungsklasse wie in den DWB2010 beschrieben. Die Leistungsklasse 2 bleibt bestehen und wird erst nach der DM Leistungsklasse 2011 abgeschafft.

Bei der DM Leistungsklasse 2011 sind die zusätzlichen Boote gemäß 4.6.2.3 (DWB 2011) startberechtigt.

15.1.3 A- und B-Rangliste

15.1.3.1 Ein Aufstieg von der B-Rangliste in die A-Rangliste gem. den DWB2010 findet nach dem letzten B-Ranglistenrennen 2011 nicht statt.

15.1.3.2 Zum Ende der Saison 2011 erfolgt eine Streichung aus den Ranglisten wie in DWB2011 beschrieben.

15.1.3.3 Junioren-Boote, die in 2011 in der A-Rangliste platziert sind und die mit Beginn der Saison 2012 in die Leistungsklasse wechseln sind 2012 im Deutschland-Cup startberechtigt.

15.1.3.4 Junioren-Boote, die in 2011 in der A-Rangliste platziert sind und die 2012 in der Junioren-Klasse starten, sind ab 2012 in Deutschland-Cup und im Nachwuchs-Cup startberechtigt und unterliegen in beiden Wettkampferien der

entsprechenden Abstiegsregelung (siehe 5.8). Für diese Sportler darf nur einmal die Cup-Gebühr (siehe 5.9) berechnet werden. Bei Doppelveranstaltungen (Nachwuchs- und Deutschland-Cup gemeinsam) starten sie im Nachwuchs-Cup und die Ergebnisse werden zusätzlich in den Deutschland-Cup übernommen, wenn sich nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Änderungen in der Streckenführung oder in den Wasserverhältnissen) eine Vergleichbarkeit der Rennen verhindern. Die Entscheidung darüber treffen der Hauptschiedsrichter und die Jury der jeweiligen Veranstaltung gemeinsam mit dem DKV-Ressortleiter Kanu-Slalom.

15.1.3.5 Die besten Junioren-Boote der B-Rangliste 2011 sind gemäß der Regelung aus DWB2011 nach dem Altersklassenwechsel zu Beginn der Saison 2012 im Deutschland-Cup startberechtigt.

15.1.3.6 Die Umbenennung der Ranglisten in „Deutschland-Cup“ bzw. „Nachwuchs-Cup“ erfolgt mit Beginn der Saison 2012.

15.1.4 Mannschaftspokal

Der Mannschaftspokal wird nach den Regularien der DWB 2011 ausgetragen. Für Nachmeldungen nach Beschlussfassung über diese DWB durch den DKV-Verbandsausschuss darf keine Nachmeldegebühr verlangt werden.

16 ANHANG: UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN VEREINFACHTEN SPORTPASS

Erklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir als volljähriger Sportler/volljährige Sportlerin bzw. als Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter der Sportlerin / des Sportlers

Name: _____
Vorname: _____
geb. am: _____
Verein: _____
Schwimmzeugnis: _____

Wir sind / ich bin darüber informiert und damit einverstanden, dass o.a. Sportler/-in an Wettkämpfen im Kanu-Slalom teilnimmt.

Uns / mir sind keine Erkrankungen bekannt, die eine Teilnahme an derartigen Wettkämpfen ausschließen. Im Zweifel werden wir / werde ich einen Arzt aufsuchen, der eine abschließende Einschätzung abgeben wird.

Uns / mir ist ebenfalls bekannt, dass der Deutsche Kanu-Verband e.V. allen Kanu-Slalom-treibenden Sportlern eine ärztliche Untersuchung der Sporttauglichkeit ausdrücklich empfiehlt und dass die Teilnahme an Kanu-Slalom-Wettkämpfen auf eigene Gefahr erfolgt.

Ort, Datum, Unterschrift(en)

17 ANHANG: FORMULAR FÜR DEN DKV-SPORTPASS KANU-SLALOM

Siehe Anlage